Berufsbildungsstatistik

Begriffe und Erläuterungen

Stand: 12. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 4
Gesetzliche Grundlage 4
I. Auszubildende 8
Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen der Satzart 1 „Auszubildende bzw. Ausbildungsverträge“ (Berichtsjahr 2021) 9
Auszubildende 9
Verkürzung der Ausbildungsdauer 9
Anschlussvertrag 10
Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere aufgrund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, geförderten Berufsausbildungsverhältnissen 11
Art der Zulassung zur Prüfung 11
Ausbildungsbereich (Zuständigkeitsbereich) 12
Ausbildungsintegrierendes duales Studium 12
Ausbildungsjahr (Berechnung, Erfassung entfällt) 13
Ausbildungsvergütung 14
Ausbildungsverlauf 15
Berufliche Vorbildung 16
Berufsbezeichnung (einschl. Fachrichtung) 16
Betriebsnummer der Ausbildungsstätte 16
Nur für Brandenburg: Bundesland des Heimatwohnsitzes, Erfassung entfällt 17
Datum der Abschlussprüfung 17
Datum des vertraglichen Beginns der aktuellen Berufsausbildung 17
Datum des Endes der aktuellen Berufsausbildung 17
Datum der vorzeitigen Lösung des Ausbildungsvertrages 18
Datum der Wiederholungsprüfungen (erste und zweite Wiederholungsprüfung) 19
Allgemeine Hinweise zu den Datumsangaben 19
Geburtsjahr 19
Geschlecht 19
Höchster allgemeinbildender Schulabschluss 20
Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (Berechnung) 20
Ort der Ausbildungsstätte (Übergangsregelung) 20
Probezeit 20
Prüfungserfolg 21
Staatsangehörigkeit 21
Unmittelbare und mittelbare Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum öffentlichen Dienst 22
Teilzeitberufsausbildung 23
Vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung 23
Vorbildung der Auszubildenden 23
a) Höchster allgemeinbildender Schulabschluss 23
b) Vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung 24
c) Berufliche Vorbildung (vorherige Berufsausbildung und vorheriges Studium) 25
Wirtschaftszweig des Ausbildungsbetriebs (Übergangsregelung) 26
Wohnort des Auszubildenden bei Vertragsabschluss 26
II. Sonstige Prüfungsteilnahmen 27
Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen der Satzart 2 „Sonstige Prüfungsteilnahmen“ 27
Art der Prüfung 27
II.I Teilnahmen an Abschlussprüfungen mit Externenzulassung 28
Teilnahmen an Abschlussprüfungen mit Externenzulassung 28
Berufliche Vorbildung (vorherige Berufsausbildung und vorheriges Studium) 28
Berufsbezeichnung (einschl. Fachrichtung) 28
Geburtsjahr 28
Geschlecht 29

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss 29
Prüfungserfolg 29
Vorbildung der Teilnehmenden mit Externenzulassung zur Abschlussprüfungen 29
a) Höchster allgemeinbildender Schulabschluss 29
b) Berufliche Vorbildung (vorherige Berufsausbildung und vorheriges Studium) 30
Wiederholungsprüfung 31
II.II Teilnahmen an Fortbildungsprüfungen 32
Teilnahmen an Fortbildungsprüfungen 32
Berufsbezeichnung 32
Geburtsjahr 32
Geschlecht 33
Prüfungserfolg 33
Wiederholungsprüfung 33
II.III Teilnahmen an Umschulungsprüfungen 34
Teilnahmen an Umschulungsprüfungen 34
Berufsbezeichnung 34
Geburtsjahr 34
Geschlecht 34
Prüfungserfolg 35
Wiederholungsprüfung 35
II.IV Teilnahmen an Ausbildereignungsprüfungen 36
Teilnahmen an Ausbildereignungsprüfungen 36
Berufsbezeichnung 36
Geburtsjahr 36
Geschlecht 36
Prüfungserfolg 36
Wiederholungsprüfung 37
III. Ausbilder/Ausbilderinnen 38
Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen der Satzart 3 „Ausbilder/Ausbilderinnen“ 38
Ausbilder/Ausbilderinnen 38
Art der fachlichen Eignung 38
Geburtsjahr 39
Geschlecht 39
Anhang: Datensatzbeschreibung Berufsbildungsstatistik 2021 40

Vorbemerkung

Die berufliche Bildung im dualen System mit den Ausbildungsorten Betrieb und Schule hat traditionell in Deutschland eine besondere, hervorgehobene Bedeutung. Immer noch beginnt mehr als die Hälfte der Wohnbevölkerung eine duale Berufsausbildung. Sie erstreckt sich auf nahezu alle Bereiche des wirtschaftlichen Lebens. Ihre historischen Wurzeln und Ausbildungsstrukturen werden heute noch deutlich in den unterschiedlichen „zuständigen Stellen", wie den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und den Landwirtschaftskammern als Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft, den Kammern der Freien Berufe als Standesorganisationen sowie den Verwaltungsstellen des Öffentlichen Dienstes.
Die gegenwärtigen und auch für die nähere Zukunft zu erwartenden Herausforderungen auf dem Ausbildungsstellenmarkt belegen den hohen und weiterhin zunehmenden Bedarf an Ergebnissen aus der Berufsbildungsstatistik. Sie liefert Indikatoren zu Strukturen und Entwicklungen im Bereich der dualen Berufsausbildung, die für die Bildungspolitik, die Bildungsforschung und die Praxis der Berufsbildung von zentraler Bedeutung sind.

Eine wichtige Voraussetzung um die geforderte Qualität der statistischen Ergebnisse sicherzustellen ist eine einheitliche Abgrenzung der Erhebungsmerkmale. Dieser Leitfaden will den Erstellern und Erstellerinnen der Statistik sowie den Datennutzern und Datennutzerinnen hierzu Hilfestellung geben. Er wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erstellt.

Im Einzelnen ist daher – soweit möglich – die Darstellung wie folgt gegliedert:
- Begriff inklusive Fundstellen der gesetzlichen Vorschriften (in Bezug auf Regelungen über die fachlichen Tatbestände)
- Besondere Hinweise zur statistischen Erfassung und Auswertung

Gesetzliche Grundlage

Grundlage der Berufsbildungsstatistik ist das Berufsbildungsgesetz (BBIG), zuletzt umfassend novelliert zum 1. Januar 2020.

Die im Zuge der Novellierung anfallenden Änderungen der Berufsbildungsstatistik treten schrittweise in Kraft. Maßgebend für die Gültigkeit der jeweiligen BBiG-Fassung ist der vertraglich vereinbarte Ausbildungsbeginn. Für Verträge mit Beginn vor dem 1. Januar 2021 gilt grundsätzlich die Fassung von § 88 BBiG mit Stand 31. Dezember 2019. Eine Ausnahme ist die Ausbildungsvergütung. Diese ist bereits für Verträge mit vertraglich vereinbartem Beginn ab dem 1. Januar 2020 zu erfassen. Detaillierte Anweisungen finden sich auch in der Übergangsregelung, welche in § 106 BBiG (Gültigkeit ab 1. Januar 2020) festgeschrieben ist.

§ 106 Übergangsregelung

(1) Auf Berufsausbildungsverträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 abgeschlossen werden, ist § 17 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Berufsausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn ab dem 1. Januar 2020 gelten § 34 Absatz 2 Nummer 7 und § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung. Im Übrigen sind für Berufsausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 die §§ 34, 35 Absatz 3 Satz 1 und § 88 in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Sofern für einen anerkannten Fortbildungsabschluss eine Fortbildungsordnung auf Grund des § 53 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erlassen worden ist, ist diese Fortbildungsordnung bis zum erstmaligen Erlass einer Fortbildungsordnung nach § 53 in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Sofern eine Fortbildungsprüfungsregelung

nach § 54 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erlassen worden ist, ist diese Fortbildungsprüfungsregelung bis zum erstmaligen Erlass einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Zur besseren Übersicht sind nachstehend sowohl die Fassung von § 88 BBiG mit Stand 31.12.2019 als auch die novellierte Fassung mit Gültigkeit ab 01.01.2020 aufgeführt. Zusätzlich ist angegeben, für welchen Ausbildungsbeginn die Daten in der jeweiligen Fassung erhoben werden.

§ 88 BBiG in der Fassung mit Gültigkeit ab 1. Januar 2020.

Diese Fassung gilt für Verträge mit vertraglich vereinbartem Ausbildungsbeginn ab dem 1. Januar 2021. Eine Ausnahme ist die Ausbildungsvergütung (§ 88 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe g BBiG). Diese ist bereits für Verträge mit vertraglich vereinbartem Beginn ab dem 1. Januar 2020 zu erfassen.

§ 88 Erhebungen

(1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst

1. für jeden Berufsausbildungsvertrag:
   a) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit der Auszubildenden,
   b) Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes der Auszubildenden bei Vertragsabschluss,
   c) allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium der Auszubildenden,
   d) Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
   e) Amtlicher Gemeindeschlüssel und geografische Gitterzelle der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst,
   f) Verkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeitberufsausbildung, Dauer der Probezeit,
   g) die bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr,
   h) Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der aktuellen Ausbildung, Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses,
   i) Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung mit Angabe des Ausbildungsberufs,
   j) Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen,
   k) Tag, Monat und Jahr der Abschlussprüfung, Art der Zulassung zur Prüfung, Tag, Monat und Jahr der Wiederholungsprüfungen, Prüfungserfolg,
   l) ausbildungsintegrierendes duales Studium,
2. für jede Prüfungsteilnahme in der beruflichen Bildung mit Ausnahme der durch Nummer 1 erfassten Ausbildungsverträge: Geschlecht, Geburtsjahr und Vorbildung der Teilnehmenden, Berufsrichtung, Wiederholungsprüfung, Art der Prüfung, Prüfungserfolg,
3. für jeden Ausbilder und jede Ausbilderin: Geschlecht, Geburtsjahr, Art der fachlichen Eignung.

Der Berichtszeitraum für die Erhebungen ist das Kalenderjahr. Die Angaben werden mit dem Datenstand zum 31. Dezember des Berichtszeitraums erhoben.

(2) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, die laufenden Nummern der Datensätze zu den Auszubildenden, den Prüfungsteilnehmenden und den Ausbildern und Ausbilderinnen sowie die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch nach Abschluss der wiederkehrenden Erhebung, zu löschen. Die Merkmale nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e Wirtschaftszweig, Amtlicher Gemeindeschlüssel und geografische Gitterzelle dürfen mittels des Hilfsmerkmals Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch aus den Daten des Statistikregisters nach § 13 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes ermittelt werden und mit den Daten nach Absatz 1 Satz 1 und nach Absatz 2 Satz 1 zusammengeführt werden.

(3) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.

(4) Zu Zwecken der Erstellung der Berufsbildungsberichterstattung sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung nach § 84 werden die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 erhobenen Daten als Einzelangaben vom Statistischen Bundesamt und von den statistischen Ämtern der Länder verarbeitet und an das Bundesinstitut für Berufsbildung übermittelt. Hierzu wird beim Bundesinstitut für Berufsbildung eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von den anderen Aufgabenbereichen des Bundesinstituts für Berufsbildung zu trennen ist. Die in der Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur zur Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung verwenden. Die nach Satz 1 übermittelten Daten dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammengeführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 2 und 3 regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Erlass.

§ 88 BBiG in der Fassung mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2019

Diese Fassung ist maßgebend für Ausbildungsverträge mit vertraglich vereinbartem Beginn vor dem 1. Januar 2021. Ausnahme ist die Ausbildungsvergütung (siehe oben). Außerdem werden Angaben zu den Ausbildungsberatern und Ausbildungsberaterinnen (Satzart 4) und zu den Teilnehmenden an einer Berufsausbildungsvorbereitung (Satzart 5) ab 2020 nicht mehr erfasst.

(1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst

1. für jeden Auszubildenden und jede Auszubildende:
   a) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit;
   b) allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche Vorbildung;
   c) Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung;
   d) Ort der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;
   e) Ausbildungsjahr, Abkürzung der Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit;
   f) Monat und Jahr des Beginns der Berufsausbildung, Monat und Jahr der vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses;
   g) Anschlussvertrag bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;
   h) Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen;
   i) Monat und Jahr der Abschlussprüfung, Art der Zulassung zur Prüfung, Monat und Jahr der Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg;
2. für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin in der beruflichen Bildung mit Ausnahme der durch Nummer 1 erfassten Auszubildenden:
   Geschlecht, Geburtsjahr, Berufsrichtung, Vorbildung, Wiederholungsprüfung, Art der Prüfung, Prüfungserfolg;
3. für jeden Ausbilder und jede Ausbilderin:
   Geschlecht, Geburtsjahr, Art der fachlichen Eignung;
4. für jeden Ausbildungsberater und jede Ausbildungsberaterin:
   Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit, durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten;
5. für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeigepflicht des § 70 Abs. 2 unterliegt:
   Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Berufsrichtung.

(2) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Erhebung zu löschen.

(3) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.

(4) Zu Zwecken der Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung nach § 84 sind die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erhobenen Einzelangaben vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesinstitut für Berufsbildung zu übermitteln. Hierzu wird beim Bundesinstitut für Berufsbildung eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen des Bundesinstituts für Berufsbildung zu trennen ist. Die in der Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nur zur Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung verwenden. Die nach Satz 2 übermittelten Daten dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammengeführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 2 und 3 regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Erlass.

I. Auszubildende

Mit der Satzart 1 (Teildatensatz gemäß § 88 Abs. 1 Satz1) werden genau genommen Daten zu Ausbildungsverträgen (nicht zu Auszubildenden) gemeldet. Ein Datensatz zur Satzart 1 (Daten zu den Ausbildungsverhältnissen: z.B. Neuabschlüsse, Auszubildende, Abschlussprüfungen und Vertragslösungen) ist zu melden, wenn:

- das Ausbildungsverhältnis am Erhebungsstichtag (31.12. des Berichtsjahres) besteht (auch bei verlängerter Ausbildung wegen nicht bestandener Abschlussprüfung)
  oder
- das Ausbildungsverhältnis im Berichtsjahr begonnen hat und auch angetreten wurde (auch wenn es am 31.12. des Berichtsjahres nicht mehr besteht)
  oder
- das Datum einer vorzeitigen Lösung im Berichtsjahr (1.1. bis 31.12.) liegt (allerdings nur, wenn die Ausbildung auch angetreten wurde; Ausbildungsverträge, die vor Antritt der Ausbildung gelöst werden, werden nicht zur Berufsbildungsstatistik gemeldet)
  oder
- das Datum einer Abschluss- oder Wiederholungsprüfung im Berichtsjahr liegt (auch wenn der Ausbildungsvertrag nicht verlängert wurde, das Ergebnis der Prüfung ist im Merkmal „Prüfungserfolg“ anzugeben).

Zu Zwecken der Klärung von Unstimmigkeiten in den gemeldeten Daten im Verlauf der Erhebung des jeweiligen Berichtsjahres wird eine Datensatznummer (vor Berichtsjahr 2021: IdentNr) erhoben. Diese ist von der Kammer/zuständigen Stelle so zu vergeben, dass sie zur Identifizierung des Einzelfalls für evtl. Rückfragen dient, d.h. sie muss eindeutig sein.

Falls beispielsweise bei einem Ausbildungsvertragswechsel von Auszubildenden die Datensatznummer von der meldenden Stelle weiterverwendet wird, muss eine ergänzende Ziffer angehängt werden. Sonst treten bei der Meldung zur Statistik im Rahmen der Plausibilisierung fehlerhafte Doppelfälle auf, falls mit dem Auszubildenden im Laufe des Berichtsjahres mehr als ein Ausbildungsverhältnis bestand.

Nicht zu melden sind Personen, die keine Auszubildenden im Sinne dieser Statistik sind (Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Umschulungsmaßnahmen, Personen in vollzeitschulischer Berufsausbildung etc. → *Auszubildende*).

Außerdem sind nicht zu melden: Ausbildungsverträge, die nicht angetreten wurden (in diesen Fällen hat kein Ausbildungsverhältnis bestanden) sowie Ausbildungsverträge, die zwar bereits abgeschlossen wurden, bei denen das Ausbildungsverhältnis aber erst nach dem 31.12. des Berichtsjahres angetreten wird (diese werden erst für das Berichtsjahr gemeldet, in dem das Ausbildungsverhältnis beginnt).

Ebenfalls **nicht** in der Satzart 1 **zu melden** sind Auszubildende, deren vertraglich vereinbartes Ausbildungsende im Berichtsjahr liegt, deren Ausbildung aber aufgrund einer bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Abschlussprüfung bereits im Vorjahr endete.

Auch Personen, deren Ausbildungsverhältnis während des gesamten Berichtsjahres (1.1. bis 31.12.) ruht, z.B. wegen Schwangerschaft, sind in der Satzart 1 (Auszubildende) **nicht zu melden**.

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen der Satzart 1 „Auszubildende bzw. Ausbildungsverträge“ (Berichtsjahr 2021)

Eine tabellarische Übersicht der Merkmale sowie technische Hinweise zur Datenlieferung finden Sie in der Datensatzbeschreibung zur Berufsbildungsstatistik 2021. Diese ist den Begriffen und Erläuterungen als Anhang beigefügt.

Auszubildende

Begriff

Auszubildender/Auszubildende ist, wer einen Berufsausbildungsvertrag im Sinne des BBiG oder der HwO abgeschlossen hat, um eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 4 BBiG) oder in einem als anerkannt geltenden Ausbildungsberuf (§ 103 BBiG) zu absolvieren.
Zum Kreis der Auszubildenden zählen auch Jugendliche, die in Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen (§ 66 BBiG, § 42 r HwO (§ 42 m HwO bis 31.12.2019)) ausgebildet werden.

Nicht zu den Auszubildenden zählen (teilw. § 3 BBiG):

- Praktikanten/Praktikantinnen, Volontäre/Volontärinnen
- Umschüler/Umschülerinnen bzw. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an betrieblichen Umschulungsmaßnahmen (auch wenn ein betrieblicher Umschulungsvertrag vorliegt)
- Rehabilitanden, die keine Ausbildung für Menschen mit Behinderungen, sondern eine Umschulung oder Fortbildung durchlaufen
- Personen in sogenannter schulischer Berufsausbildung (Besuch von berufsbildenden Schulen oder sonstiger Berufsbildungseinrichtungen die den Schulgesetzen der Länder unterstehen), auch wenn diese Ausbildung betriebliche Praxisteile enthält, z. B. Schüler/Schülerinnen an Berufsfachschulen
- Personen, die einen Heilhilfsberuf erlernen, z.B. Schüler/Schülerinnen in Schulen des Gesundheitswesens
- Personen, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (Vorbereitungsdienst für Beamte) ausgebildet werden
- Personen, die eine Berufsausbildung auf Handelsschiffen absolvieren, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt
- Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Berufsvorbereitung oder einer Einstiegsqualifizierung (EQ)

Hinweis zur Zählweise

In den Ergebnistabellen/Eckzahlentabellen der Berufsbildungsstatistik gelten als Auszubildende die Personen, die sich am Erhebungsstichtag (31.12.) in einem Ausbildungsverhältnis befinden.

Darin sind auch Auszubildende enthalten, die im Berichtsjahr an einer Abschlussprüfung teilgenommen haben und diese nicht bestanden haben (sofern der Ausbildungsvertrag noch besteht bzw. verlängert wurde).

Verkürzung der Ausbildungsdauer

Begriff

Die Ausbildungsdauer gemäß Ausbildungsordnung und die tatsächliche Ausbildungszeit können voneinander abweichen, wenn die Ausbildungszeit verkürzt oder verlängert wird. Mit Verkürzung der Ausbildungsdauer ist die Verkürzung gemeint, die bereits **bei Abschluss oder während der Laufzeit des Ausbildungsvertrags** zwischen beiden Parteien nach §§ 7 und 8 BBiG vereinbart worden ist.

Nicht gemeint ist eine kürzere Ausbildungsdauer aufgrund eines verspäteten Beginns der Berufsausbildung (z.B. aufgrund von Nachvermittlung), ebenso nicht gemeint ist hier die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG. → *Art der Zulassung zur Prüfung*
Die Anrechnung einer vorherigen Berufsausbildung bei Anschlussverträgen ist **nicht** als Verkürzung der Ausbildungszeit zu erfassen. → *Anschlussvertrag* Auch eine Teilzeitberufsausbildung ist **nicht** als Verkürzung der Ausbildungszeit zu erfassen. → *Teilzeitberufsausbildung* Allerdings kann zusätzlich zur Teilzeitregelung auch eine Verkürzung vorliegen, die dann entsprechend zu melden ist.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Anzugeben ist bei ***Verkürzung der Ausbildungsdauer*** der Umfang der Verkürzung der Gesamtdauer in Monaten, bei Verkürzung um Teilmonate ist auf ganze Monate aufzurunden.

Anschlussvertrag

Begriff

Als Anschlussverträge werden solche Ausbildungsverträge erfasst, die in (i.d.R. drei- oder dreieinhalbjährigen) Ausbildungsberufen mit Personen abgeschlossen werden, die bereits eine zweijährige Berufsausbildung absolviert haben. Die Ausbildung im Anschlussvertrag ist dann kürzer (um maximal 2 Jahre); die anzurechnende Dauer ist in der Ausbildungsordnung geregelt. Die Ausbildungsordnungen müssen diese Möglichkeit der Anrechnung explizit vorsehen, ansonsten wird nicht von einem Anschlussvertrag im Sinne der Berufsbildungsstatistik gesprochen. In den Ausbildungsordnungen (des Berufs, der angerechnet werden kann oder der Berufe, auf die angerechnet werden kann) ist von Fortführung/Fortsetzung der Berufsausbildung, von aufbauenden Ausbildungsberufen und von Anrechnungsregelungen die Rede.

Ein Beispiel für einen Anschlussvertrag ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages im Beruf Kauffrau bzw. Kaufmann im Einzelhandel im Anschluss an eine Ausbildung zur Verkäuferin bzw. zum Verkäufer. Der Einstieg erfolgt gemäß Ausbildungsordnung in das dritte Ausbildungsjahr.
Ein weiteres Beispiel ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages im Beruf Sattler/in im Anschluss an eine erfolgreiche Ausbildung zur Fachkraft für Lederverarbeitung. Der Einstieg im Anschlussvertrag im Beruf Sattler/in erfolgt in das zweite Ausbildungsjahr und die Ausbildung ist um ein Jahr kürzer. Nach der Ausbildung zur Fachkraft für Lederverarbeitung ist ebenfalls ein Anschlussvertrag im Beruf Schuhfertiger/in möglich. Dort erfolgt der Einstieg in das dritte Ausbildungsjahr und somit eine um zwei Jahre kürzere Ausbildung.
Bislang sind solche Fortführungen von zweijährigen dualen Berufsausbildungen ausschließlich in Berufen der Ausbildungsbereiche Industrie und Handel sowie Handwerk vorgesehen. In den Ausbildungsbereichen öffentlicher Dienst, Landwirtschaft, Hauswirtschaft und den Freien Berufen gibt es keine Anschlussverträge.

Nicht gemeint sind neu abgeschlossene Ausbildungsverträge, die nach einer vorzeitigen Lösung eines Ausbildungsvertrages in einem anderen Beruf und/oder mit einem anderen Ausbildungsbetrieb erneut abgeschlossen werden. Ebenfalls nicht gemeint sind Ausbildungsverträge mit Verkürzungen aufgrund von Anrechnungen vorheriger dualer Berufsausbildungen, die nicht explizit in den Ausbildungsordnungen vorgesehen sind.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Ein Anschlussvertrag kann nur dann vorliegen, wenn zuvor eine zweijährige duale Berufsausbildung abgeschlossen (erfolgreich beendet) worden ist (§ 88 Abs. 1 i BBiG).
Falls ein Anschlussvertrag nach dem oben beschriebenen Begriff vorliegt, ist auch der Berufsschlüssel des angerechneten Ausbildungsberufes zu nennen. Dabei sind die möglichen Meldungen auf die in den Ausbildungsordnungen genannten, anrechenbaren Berufe beschränkt. Das Statistische Bundesamt stellt eine entsprechende Leitdatei mit den in Frage kommenden Berufen zur Verfügung.

Bei Ausbildungsberufen für Menschen mit Behinderung nach BBiG bzw. HwO wird das Merkmal der Anrechnungsmöglichkeiten in der Berufsbildungsstatistik bisher nicht geführt.

Art der Förderung
bei überwiegend öffentlich, insbesondere aufgrund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, geförderten Berufsausbildungsverhältnissen

Begriff

Dieses Merkmal betrifft vor allem außer-/überbetriebliche Bildungsträger/-einrichtungen. Bei den öffentlichen Förderungen von Berufsausbildungsverhältnissen handelt es sich

- zum einen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellen Förderbedarf, z.B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen, und
- zum anderen um Sonderprogramme/Maßnahmen für marktbenachteiligte Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz fanden.

Dieses Merkmal betrifft Betriebe nur dann, wenn das von ihnen abgeschlossene Ausbildungsverhältnis aus einem der oben genannten Sonderprogramme/Maßnahmen im ersten Jahr der Ausbildung überwiegend öffentlich finanziert wird.
Die Art der Förderung ist dann anzugeben, wenn die öffentliche Förderung mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung abdeckt. Die Zuordnung bleibt in den folgenden Ausbildungsjahren bestehen. Zu den Gesamtkosten zählen die Ausbildungsvergütung, aber auch alle weiteren im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallenden Personal- und Sachkosten sowie Gebühren. Etwaige Erträge durch die Mitarbeit der Auszubildenden bleiben unberücksichtigt.

Die Fördermöglichkeiten in § 16 SGB II gelten analog. Es werden nur Finanzierungen erfasst, die die Betriebe/Bildungsträger erhalten; finanzielle Unterstützungen, die direkt an die Jugendlichen gehen, werden nicht berücksichtigt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Förderungsarten sind zulässig:

(0) keine Förderung (überwiegend betriebliche Finanzierung)
(1) Sonderprogramm des Bundes und der Länder
(in der Regel für „marktbenachteiligte“ Jugendliche)
(2) Förderung für sozial benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte sowie für Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis im ersten Jahr der Ausbildung gelöst wurde und die ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen
(außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte)
Grundlage: SGB III
(3) Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen
(Ausbildung für Menschen mit Behinderungen – Reha)
Grundlage: SGB III

Die bisherige Ausprägung (4) betriebsnahe Förderung (**gesondert erfasst nur in Brandenburg**) entfällt ab dem Berichtsjahr 2021 und ist dann auch für Brandenburg unter (1) Sonderprogramm des Bundes und der Länder zu melden.

Art der Zulassung zur Prüfung

Begriff

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer gemäß § 43 Abs. 1 BBiG die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet (**fristgemäße** Zulassung).
Eine **„vorzeitige“** Zulassung ist dann gegeben, wenn Auszubildende aufgrund ihrer Leistungen vor dem im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungsende zur Prüfung zugelassen werden (§ 45 Abs. 1 BBiG).

Die zuständige Stelle kann im Ausnahmefall auch einem Antrag des Auszubildenden auf **Verlängerung** der Ausbildungszeit zustimmen, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 2 BBiG). Dabei ändert sich das vertraglich vereinbarte Ausbildungsende, die Zulassung zur Abschlussprüfung ist als „fristgemäß“ zu erfassen. Fristgemäß bezieht sich also auf die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Frist.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Diese bezieht sich nur auf die **erste Prüfungsteilnahme** (Abschlussprüfung), nicht auf Wiederholungsprüfungen. Die Eintragung bleibt bei Wiederholungsprüfungen unverändert.

Die Eintragung steht im engen Zusammenhang mit der Prüfungsteilnahme und sollte möglichst in demselben Kalenderjahr erfolgen, in dem die Prüfung stattfindet (auch wenn Zulassung und Prüfung entsprechend zeitlich auseinanderfallen können).

Folgende Arten der Zulassung sind für die Statistik zu melden:
(0) fristgemäß
(1) vorzeitig
Die bisherige Ausprägung (2) nach verlängerter Ausbildung entfällt ab dem Berichtsjahr 2021.

Ausbildungsbereich (Zuständigkeitsbereich)

Begriff

In der Berufsbildungsstatistik wird nach Zuständigkeitsbereichen unterschieden. Maßgeblich für die Zuordnung zu den Zuständigkeitsbereichen ist in der Regel nicht der Ausbildungsbetrieb (Ausnahem Handwerk), sondern die zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Ausbildungsbereiche sind für die Statistik zu melden:
(1) Industrie und Handel (einschließlich Banken, Versicherungen, Gast- und Verkehrsgewerbe)
(2) Handwerk
(3) Landwirtschaft
(4) öffentlicher Dienst
(5) Freie Berufe
(6) Hauswirtschaft

Ausbildungsintegrierendes duales Studium

Begriff

Unter ausbildungsintegrierendem dualem Studium sind ausschließlich duale Studiengänge zu verstehen, bei denen zum einen eine Hochschule oder Berufsakademie besucht wird und zum anderen gleichzeitig eine Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) stattfindet. Das ausbildungsintegrierende duale Studium ist demnach eine Form der Berufsausbildung und wird in der jährlichen Bundesstatistik erfasst (§ 88 Abs. 1 l BBiG). Die Auszubildenden erlangen sowohl einen wissenschaftlichen Abschluss als auch einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBIG bzw. HwO. Außerdem sind die Studien- und Praxisphasen eng miteinander abgestimmt. Für die Immatrikulation in die entsprechenden Studiengänge ist in der Regel ein abgeschlossener Ausbildungsvertrag nötig.

Die Berufsbildungsstatistik erfasst ausschließlich duale Berufsausbildungen nach BBiG bzw. HwO; als duale Studiengänge werden entsprechend ausschließlich die ausbildungsintegrierenden Studiengänge erfasst.

Nicht zu erhebende (duale) Studienformen
Nicht erfasst werden praxisintegrierende duale Studiengänge. Bei diesen finden regelmäßige Praxisphasen in einem Unternehmen statt und es erfolgt der Besuch einer Hochschule bzw. Berufsakademie. Im Gegensatz zum ausbildungsintegrierenden dualen Studium haben die Studierenden aber keinen Ausbildungsvertrag und es wird in der Regel kein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG bzw. HwO erlangt.
Ebenfalls nicht erfasst werden sogenannte ausbildungsbegleitende Studiengänge. Hier liegt kein duales Studium in dem oben beschriebenen Format vor. Zwar gibt es auch hier eine Kombination von Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag und Studium, aber keine formale Verknüpfung. Unter ausbildungsbegleitende Studiengänge fallen beispielsweise Konstellationen, in denen Auszubildende neben Ihrer Ausbildung noch ein Fern- oder Abendstudium absolvieren.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:
(0) Kein ausbildungsintegrierendes duales Studium
(1) Ausbildungsintegrierendes duales Studium

Liegt die Information aus einem Vertrag mit Ausbildungsbeginn vor dem 01.01.2021 nicht vor, ist „0“ zu melden.

Ausbildungsjahr (Berechnung, Erfassung entfällt)

Begriff

Das Ausbildungsjahr wird zum Zweck der Berufsbildungsstatistik über die Restdauer des Ausbildungsvertrags definiert; gemeint ist hierbei die Dauer, die sich aus dem vertraglich vereinbarten Ende des Ausbildungsverhältnisses und dem aktuellen Berichtsjahr ergibt. Das Ausbildungsjahr gibt nicht unbedingt den Stand der Ausbildung wieder.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Ausbildungsjahr wird ab dem Berichtsjahr 2021 nicht mehr erfasst, sondern durch die Plausibilitätsprüfung berechnet. Dabei wird folgende Berechnungsmethode angewendet:

Restdauer = (Ende_Jahr – Berichtsjahr)*12 + Ende_Monat – *Stichmonat*

Hinweise:

Ende_Jahr und Ende_Monat aus E14

Stichmonat
- ***bei vorzeitiger Lösung:*** *Lösung_Monat aus E15,*
- ***bei bestandener oder endgültig nicht bestandener Abschluss- oder Wiederholungsprüfung*** *(wenn nicht zugleich eine vorzeitige Vertragslösung vorliegt): Prüfung_Monat (der letzten absolvierten Prüfung) gemäß E18, E20 oder E23,*
- ***in allen anderen Fällen:*** *12 (Dezember)*

Das Ausbildungsjahr wird aufgrund der Restdauer folgendermaßen zugeordnet:

Dauer laut Ausbildungs-ordnung (Monate)	Ausbildungs-jahr=1	Ausbildungs-jahr=2	Ausbildungs-jahr=3	Ausbildungs-jahr=4
	Restdauer			
12	immer			
18	›=6	‹6		
24	›=12	‹12		
30	›=18	‹18 UND ›=6	‹6	
36	›=24	‹24 UND ›=12	‹12	
42	›=30	‹30 UND ›=18	‹18 UND ›=6	‹6

Diese Zuordnung über die Restdauer kann (bei Verkürzungen nach § 7 sowie § 8 BBiG) von den in der Praxis der Berufsausbildung variierenden Zuordnungen abweichen.
Da bei Verkürzungen die Möglichkeit besteht, einen neuen Ausbildungsvertrag in einem höheren Ausbildungsjahr zu beginnen, kann die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge größer als die Zahl der Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr sein. Bei einer verlängerten Ausbildung werden die Personen länger dem 1. Ausbildungsjahr zugeordnet.

Ausbildungsvergütung

Dieses Merkmal ist für Berufsausbildungsverträge mit Ausbildungsbeginn ab dem 1. Januar 2020 zu erheben.

Begriff

Die Ausbildungsvergütung ist die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages vereinbarte monatliche Bruttovergütung für jedes Ausbildungsjahr.
Vertraglich vereinbarte Sachleistungen sind Teil der Ausbildungsvergütung, soweit sie nach § 17 Absatz 6 BBiG auf die Bruttovergütung angerechnet werden können. Angerechnet werden können die in § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung festgelegten Sachbezugswerte für Verpflegung, Unterkunft und Wohnung. Die Sachbezüge dürfen nicht mehr als 75 Prozent der Bruttovergütung betragen.
Jahressonderleistungen sind nur dann Bestandteil der Ausbildungsvergütung, wenn diese vertraglich vereinbarte Gegenleistung für geleistete Arbeit sind, monatlich ausgezahlt werden und ohne Bedingung und unwiderruflich vereinbart wurden, d.h. z.B. nicht umsatzabhängig sind. Insofern sind z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld nur dann Teil der Ausbildungsvergütung, wenn diese monatlich ausgezahlt werden und ohne Bedingung vereinbart wurden.

Statistische Erfassung

Die Ausbildungsvergütung ist für Ausbildungsverträge mit vertraglich vereinbartem Ausbildungsbeginn ab 01.01.2020 zu erfassen.
Zu melden ist die monatliche Ausbildungsvergütung in vollen Euro für jedes Ausbildungsjahr, Beträge bis unter 0,50 Euro sind dabei abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.
Zu erfassen ist die vertraglich vereinbarte Gesamtvergütung pro Monat insgesamt für jedes Ausbildungsjahr, d.h. inkl. der nach § 17 Absatz 6 (Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung) vertraglich vereinbarten anrechenbaren Sachbezugswerte nach § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung für Verpflegung, Unterkunft und Wohnung.
Auch bei Teilzeitberufsausbildungen ist die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung zu erfassen.
Die Ausbildungsvergütung ist für jedes nach der Ausbildungsordnung vorgesehene Ausbildungsjahr zu erfassen, es sei denn, es liegt eine Verkürzung der Ausbildungsdauer vor. Dann ist die Ausbildungsvergütung für die vertraglich vereinbarten Ausbildungsjahre zu erfassen.
Sofern bei überwiegend öffentlich geförderten Berufsausbildungen dem Ausbildungsbetrieb keine oder unvollständige Informationen zur Ausbildungsvergütung vorliegen, weil die Ausbildungsvergütung von

Dritter Stelle an den bzw. die Auszubildenden ausgezahlt bzw. bezuschusst werden, ist es zulässig keine bzw. unvollständige Angaben zum Merkmal zu machen. Über das Merkmal „Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere aufgrund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, geförderten Berufsausbildungsverhältnissen“ sind überwiegend öffentlich geförderten Berufsausbildungen identifizierbar. Änderungen der Ausbildungsvergütung durch Änderung der Tarifverträge nach Vertragsabschluss werden in der Berufsbildungsstatistik nicht erfasst.

Ausbildungsverlauf

Hinweise zur statistischen Erfassung

Bei der zeitlichen Erfassung (Datum) der Merkmale vertraglicher Beginn der Ausbildung, Ende der Ausbildung, vorzeitige Lösung, Abschlussprüfung und Wiederholungsprüfung können sich Besonderheiten im Rahmen des Ausbildungsverlaufs ergeben.

a) Auszubildende lösen ihren Ausbildungsvertrag vorzeitig (d.h. vor der Abschlussprüfung), nehmen aber dennoch an einer Abschlussprüfung teil.

Diese Fälle sind wie Jugendliche mit bestehendem Ausbildungsvertrag unter Satzart 1 zur Berufsbildungsstatistik zu melden (nicht als Prüfungsteilnehmende mit Externenzulassung zur Abschlussprüfung). In den Ergebnistabellen werden sie als Prüfungsteilnahmen gezählt, jedoch nicht als Auszubildende (am 31.12.).
Zwar sind diese Jugendlichen keine Auszubildenden mehr, weil für sie kein Ausbildungsverhältnis am Stichtag der Erhebung besteht, laut Kommentar zu § 35 BBiG erscheint es aber zweckmäßig und gerechtfertigt, dass sie dennoch im Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen bleiben und erst nach der Ablegung der Abschlussprüfung gelöscht werden.

b) Auszubildende verlängern den Ausbildungsvertrag nach nicht bestandener Abschlussprüfung nicht und schließen auch keinen neuen Ausbildungsvertrag ab.

Auf Antrag kann nach nicht bestandener Abschlussprüfung der Ausbildungsvertrag verlängert werden. Wenn dies nicht der Fall ist bzw. nicht möglich ist, werden diese Fälle im Prüfungsjahr wie Jugendliche mit bestehendem Ausbildungsvertrag unter Satzart 1 zur Berufsbildungsstatistik gemeldet, sie werden in den Ergebnistabellen nicht mehr als Auszubildende (am 31.12.) gezählt. In dem Berichtsjahr, in dem sie an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen, werden sie in den Ergebnistabellen entsprechend als Teilnahmen an Wiederholungsprüfungen gezählt.

c) Auszubildende beenden oder lösen ihren Ausbildungsvertrag vorzeitig nach dem Nichtbestehen der Abschlussprüfung und vor Ende der Ausbildung gemäß Vertrag und schließen einen neuen Vertrag bei einem neuen Ausbildungsbetrieb ab. In diesem neuen Ausbildungsverhältnis nehmen sie dann an einer Wiederholungsprüfung teil.

In diesem Fall sind unter Satzart 1 zwei Datensätze mit unterschiedlichen Datensatznummern zu melden: Gemeldet und gezählt wird im ersten Vertrag eine Abschlussprüfung (nicht bestanden), ggf. auch eine vorzeitige Lösung. Für den neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag mit der vor Ausbildungsbeginn abgelegten Abschlussprüfung ist eine vorherige duale Berufsausbildung (nicht erfolgreich beendet) zu melden. Die Abschlussprüfung aus dem ersten Vertrag wird nicht gemeldet, nur die Wiederholungsprüfung im aktuellen Vertrag. Im aktuellen Vertrag wird lediglich die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung im Berichtsjahr gezählt, die im vorherigen Ausbildungsverhältnis nicht bestandene Abschlussprüfung (auch wenn sie im gleichen Berichtsjahr erfolgte) wird nur für den vorhergehenden, nicht jedoch für den neuen Vertrag gezählt (keine Doppelzählungen).

d) Auszubildende beenden ihre zweijährige Berufsausbildung erfolgreich und setzen diese in einem aufbauenden Ausbildungsberuf fort (Anschlussverträge).

Beide Ereignisse sind im Berichtsjahr zu melden, in dem sie erfolgen. Unter Satzart 1 sind zwei Datensätze zu melden. Ein Datensatz für den ersten Ausbildungsvertrag im zweijährigen Ausbildungsberuf mit bestandener Abschlussprüfung. Den zweiten Datensatz für den Ausbildungsvertrag im Beruf, in dem die Ausbildung fortgeführt bzw. die vorherige angerechnet wird. Es handelt sich hier nicht um eine Verlängerung der Ausbildung, sondern um einen Anschlussvertrag, der als neuer Ausbildungsvertrag zu erfassen ist. Für den Anschlussvertrag sind diese Auszubildenden mit neuer Datensatznummer, neuem Beruf, neuem Beginndatum und vorheriger dualer Berufsausbildung (erfolgreich beendet) zu melden.

Berufliche Vorbildung

→ *Vorbildung der Auszubildenden, Abschnitt c)*

Berufsbezeichnung (einschl. Fachrichtung)

Die Berufskennziffern für die in der Ausbildungsordnung festgelegten Berufsbezeichnungen werden erfasst.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Für die Ausbildungsberufe sind die in der Leitdatei des Statistischen Bundesamtes enthaltenen achtstelligen Schlüsselnummern zu verwenden. Die ersten fünf Ziffern entsprechen der „Klassifizierung der Berufe 2010“ (KldB 2010) der Bundesagentur für Arbeit. Die Leitdatei wird im Internet zur Verfügung gestellt und mindestens einmal jährlich (im Herbst) aktualisiert.

Bei Berufen mit Fachrichtungen ist **immer** die jeweilige Fachrichtung anzugeben, auch wenn eine Differenzierung der Ausbildung nach Fachrichtungen erst in einem späteren Ausbildungsjahr erfolgt.

Betriebsnummer der Ausbildungsstätte

Begriff

Die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte gemäß § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ist für die Anmeldung sozialversicherungspflichtig Beschäftigter zur Sozialversicherung notwendig. Arbeitgeber sind mittels der Betriebsnummer für die Sozialversicherungsträger eindeutig identifizierbar.
Die Meldepflicht zur Sozialversicherung ist in § 28a SGB IV geregelt, die Vergabe der Betriebsnummer durch die Bundesagentur für Arbeit in den §§ 18i ff. SGB IV.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte gemäß § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ist eine achtstellige Nummer.
Es ist grundsätzlich die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte zu erfassen in der die bzw. der Auszubildende ihre bzw. seine Ausbildung absolviert. Ist der/die Auszubildende in mehreren Ausbildungsstätten mit unterschiedlichen Betriebsnummern oder in rechtlich unselbständigen Betriebsstätten tätig, ist die Betriebsnummer der im Vertrag vereinbarten Ausbildungsstätte maßgebend.

Nur für Brandenburg: Bundesland des Heimatwohnsitzes, Erfassung entfällt

Der bisher für Auszubildende in Brandenburg erfasste Heimatwohnsitz (Bundesland) der Auszubildenden wird ab dem Berichtsjahr 2021 nicht mehr erfasst. Stattdessen soll das neue Merkmal „Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnorts des Auszubildenden bei Vertragsabschluss“ → *Wohnort des Auszubildenden* möglichst auch für Altverträge mit Ausbildungsbeginn vor dem 01.01.2021 gemeldet werden.

Datum der Abschlussprüfung

Die Berufsbildungsstatistik erfasst das Datum der Abschlussprüfung; bei gestreckten Abschlussprüfungen wird das Datum des **letzten Teils** der Abschlussprüfung erhoben.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Es darf nur das Datum der Abschlussprüfung (1. Prüfungsversuch) gemeldet werden. Bei Vertragswechsel nach Abschlussprüfung (nicht bestanden) wird die Abschlussprüfung des Vorvertrags im Folgevertrag **nicht** gemeldet. → *Ausbildungsverlauf, Abschnitt c)*
Bei gestreckten Abschlussprüfungen ist nur die letzte Prüfung zu melden, nicht die vorhergehenden Teilprüfungen. Das Datum von Wiederholungsprüfungen wird an anderer Stelle erfasst. Das Datum der Abschlussprüfung bleibt bei der Teilnahme an Wiederholungsprüfungen unverändert.

Wird die Prüfung von einer anderen zuständigen Stelle abgenommen, als derjenigen, bei der der/die Auszubildende im Ausbildungsverzeichnis geführt wird, ist die Prüfungsteilnahme und der Prüfungserfolg trotzdem von der Stelle zu melden, bei der der Ausbildungsvertrag eingetragen ist.

Zu melden ist das vollständige Datum im Format „TT.MM.JJJJ“. Bei mehrtägigen Prüfungen ist der letzte Prüfungstag als Meldedatum zu verwenden.

Datum des vertraglichen Beginns der aktuellen Berufsausbildung

Hinweise zur statistischen Erfassung

Anzugeben ist das Datum aus dem Ausbildungsvertrag (Datum, an dem das vertragliche Ausbildungsverhältnis beginnt, nicht das Datum des Vertragsabschlusses). Dieses Datum des Ausbildungsbeginns bleibt während der gesamten Ausbildung des jeweiligen Vertragsverhältnisses unverändert.

Zu melden ist das vollständige Datum im Format „TT.MM.JJJJ“.

Datum des Endes der aktuellen Berufsausbildung

Erhoben wird das vertraglich vereinbarte Ende des jeweilgen Berufsausbildungsverhältnisses und nicht das faktische Ende durch einen erfolgreichen Prüfungsabschluss oder durch eine Vertragslösung.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Anzugeben ist das Enddatum aus dem Ausbildungsvertrag. Es wird in der Regel über die gesamte Ausbildungsdauer des Vertrages unverändert gemeldet; auch bei vorzeitiger Prüfungszulassung im Ausbildungsverlauf. Einzige Ausnahme: wird ein Ausbildungsverhältnis im Laufe der Ausbildung verkürzt oder verlängert, dann wird die Angabe zum Ende der Ausbildung geändert.

Eine Ausbildung kann im Ausnahmefall auch ohne Prüfung oder vorzeitige Lösung enden, wenn das Datum des Ausbildungsendes gemäß Ausbildungsvertrag erreicht ist und das Ausbildungsverhältnis nicht

verlängert wurde: Der Ausbildungsvertrag ist ein befristeter Vertrag, der automatisch endet, wenn kein neues Vertragsende vereinbart wird.
Die Differenz zwischen Ausbildungsbeginn und Ausbildungsende, d.h. die Dauer der Ausbildung, sollte der vorgeschriebenen Dauer der Ausbildung laut berufsbezogener Ausbildungsverordnung entsprechen, evtl. verlängert durch Teilzeitberufsausbildungen nach § 7a BBiG oder vermindert um die ebenfalls gemeldete Verkürzung der Ausbildung in Monaten oder (bei Anschlussverträgen) durch Anrechnung einer zuvor abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung. Eine Verkürzung kann bei Vertragsabschluss oder im Laufe der Ausbildung vereinbart werden, die Anrechnung einer vorherigen abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung erfolgt bei Vertragsabschluss. Davon zu unterscheiden ist die „vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung“ (s. Merkmal „Art der Zulassung zur Abschlussprüfung“).
Das Ausbildungsende verschiebt sich nach hinten, wenn der/die Auszubildende z.B. Elternzeit nimmt oder Wehr- bzw. Zivildienst leistet (Kommentar zu § 8 BBiG). Während dieser Zeit der Beurlaubung sind die Ausbildungsverträge nicht zur Statistik zu melden. Wenn die Auszubildenden die Ausbildung wieder aufnehmen, wird der Ausbildungsvertrag wieder gemeldet und das Datum des Ausbildungsendes entsprechend geändert.

Das Ausbildungsende verschiebt sich ebenfalls nach hinten, wenn die Ausbildungsdauer aufgrund eines entsprechenden Antrags des/der Auszubildenden verlängert wird, z.B. wegen nicht bestandener Abschlussprüfung. In diesem Fall einer Verlängerung, wird das gemeldete Enddatum verändert.

Im Fall einer vorzeitigen Lösung oder einer vorzeitigen Prüfungszulassung und bestandener Abschlussprüfung kann die Ausbildungszeit im jeweiligen Ausbildungsverhältnis kürzer ausfallen als zunächst vertraglich vereinbart. In diesen Fällen wird das Enddatum **nicht verändert**, das ursprünglich vereinbarte Enddatum **bleibt bestehen**.

Zu melden ist das vollständige Datum im Format „TT.MM.JJJJ“.

Datum der vorzeitigen Lösung des Ausbildungsvertrages

Begriff

Das Ausbildungsverhältnis kann vor Ablauf der im Berufsausbildungsvertrag genannten Ausbildungszeit gelöst werden. Eine Form der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses ist die Kündigung von Ausbildungsverträgen. Das BBiG unterscheidet die Kündigung **während der Probezeit**, die Kündigung **nach der Probezeit** aus wichtigem Grund sowie die Kündigung **wegen Berufsaufgabe** oder **Berufswechsel** des/der Auszubildenden (§ 22 BBiG). Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei Kündigungen nach Ablauf der Probezeit müssen die Kündigungsgründe angegeben werden. Weitere Formen der vorzeitigen Vertragslösung sind: Der Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen; das Schließen eines gerichtlichen Vergleichs, der eine Aufhebung zum Gegenstand hat, die Anfechtung eines Ausbildungsvertrages; der Tod des/der Auszubildenden; die tatsächliche Beendigung wegen Fernbleibens oder unterlassener Ausbildung.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Datum der vorzeitigen Vertragslösung wird in dem Berichtsjahr gemeldet, innerhalb dessen die Vertragslösung erfolgt (01.01. bis 31.12.).

Eine vorzeitige Lösung wird außerdem nur erfasst, wenn das Datum der Lösung nach dem Ausbildungsbeginn (d.h. die Ausbildung muss auch tatsächlich angetreten worden sein) und vor dem Ausbildungsende (laut Ausbildungsvertrag) liegt. Ausbildungsverträge, die vor Antritt der Ausbildung gelöst werden, werden nicht zur Berufsbildungsstatistik gemeldet.

Zu melden ist das vollständige Datum im Format „TT.MM.JJJJ“.

Datum der Wiederholungsprüfungen (erste und zweite Wiederholungsprüfung)

Begriff

Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden (§ 37 BBiG Abs. 1). Die Berufsbildungsstatistik erfasst jeweils das Datum der ersten bzw. zweiten Wiederholungsprüfung. Sofern gestreckte Abschlussprüfungen vorliegen, wird jeweils der letzte Teil der ersten bzw. zweiten Wiederholungsprüfung erfasst.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Wird eine (zweite) Wiederholungsprüfung gemeldet, muss auch eine vorhergehende Abschlussprüfung bzw. erste Wiederholungsprüfung angegeben werden, auch wenn deren Datum vor dem Berichtsjahr liegt.
Ausnahme: wenn die Abschlussprüfung in einem vorhergehenden Ausbildungsverhältnis erfolgte, wird sie im neuen Ausbildungsverhältnis **nicht** gemeldet.
Bei jeder Prüfungsteilnahme ist das Feld „Prüfungserfolg“ anzupassen. Das Datum der Abschlussprüfung bzw. der ersten Wiederholungsprüfung ist unverändert zu melden.

Grundsätzlich ist der/die Auszubildende von der zuständigen Stelle zu melden, bei der der Vertrag registriert ist, nicht von einer evtl. abweichenden prüfenden Stelle.

Zu melden ist das vollständige Datum im Format „TT.MM.JJJJ“. Bei mehrtägigen Prüfungen ist der letzte Prüfungstag als Meldedatum zu verwenden.

Allgemeine Hinweise zu den Datumsangaben

Sofern für Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbeginn vor dem 01.01.2021 die genauen Daten nicht bekannt sind, gilt folgende Alternativlösung:

- Für den Tag des Beginns der Berufsausbildung ist der 1. des Monats zu melden
- Für den Tag des Endes der Berufsausbildung sowie für den Tag der vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses ist der 28. des Monats zu melden
- Für den Tag einer Prüfung ist der 15. des Monats zu melden

Geburtsjahr

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Geburtsjahr ist als vierstellige Zahl (JJJJ) zu melden.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:
(1) männlich
(2) weiblich
(3) divers
(4) ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Für Fälle des Dritten Geschlechts, die zur Wahrung der Geheimhaltung nicht explizit veröffentlicht werden können, erfolgt für die Veröffentlichung eine Zuordnung der Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“ zu den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ per Zufallsprinzip (ohne proportionale Quotierung, mit Erwartungswert von 0,5).

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

→ *Vorbildung der Auszubildenden, Abschnitt a)*

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (Berechnung)

Begriff

Die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge umfassen alle auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung eingetragenen Berufsausbildungsverträge, bei denen das Ausbildungsverhältnis im Berichtsjahr (01.01. – 31.12.) begonnen hat und am 31.12. des Berichtsjahres noch bestand.
Diese Definition löst ab dem Berichtsjahr 2021 die seit dem Berichtsjahr 2007 geänderte Definition wieder ab (das Ausbildungsverhältnis hat im Berichtsjahr begonnen und wurde nicht bis zum 31.12. des Berichtsjahres gelöst).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Ob es sich bei einem gemeldeten Vertrag um einen neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag handelt, wird nicht explizit gemeldet, sondern von den Statistischen Ämtern aus den Angaben zum ***Datum des vertraglichen Beginns der Berufsausbildung*** ermittelt.

Ort der Ausbildungsstätte (Übergangsregelung)

Begriff

Ausbildungsstätte ist die örtliche Einheit (Betrieb, Behörde, Dienststelle, Landwirtschaftsbetrieb, Praxis, Apotheke, Haushalt u.ä.), die für die Berufsausbildung verantwortlich ist und in der während des Berichtszeitraums tatsächlich ausgebildet wird. Ein Ausbildungsbetrieb kann mehrere Ausbildungsstätten umfassen. In diesen Fällen ist als Ort der Ausbildungsstätte nicht die Zentrale anzugeben, sondern der tatsächlich ausbildende Betrieb vor Ort.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Der Ort der Ausbildungsstätte ist nur noch für Ausbildungsverhältnisse zu melden, für die keine Betriebsnummer → *Betriebsnummer* gemeldet werden kann (Übergangsregelung).
Für den Ort der Ausbildungsstätte wird der achtstellige Amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) erfasst. Liegt die Ausbildungsstätte im Ausland, ist der AGS mit „*99999999*“ zu erfassen.

Probezeit

Begriff

Die Probezeit zu Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses gibt beiden Vertragspartnern die Möglichkeit, das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu kündigen (§ 22 BBiG). In dieser Zeit hat der/die Ausbildende die Pflicht, die Eignung des/der Auszubildenden für den zu erlernenden Beruf zu prüfen. Der/die Auszubildende kann prüfen, ob die begonnene Berufsausbildung seinen/ihren Interessen und Fähigkeiten entspricht.
Die Probezeit muss in der Regel mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 BBiG).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Dauer der Probezeit ist zu melden; es wird die Zahl der Monate erfasst, wie sie im Ausbildungsvertrag vereinbart wurde. Im Regelfall können 1 bis 4 Monate als Probezeit gemeldet werden, dabei ist auf volle Monate aufzurunden.

In Ausnahmefällen kann ein Ausbildungsvertrag ohne Probezeit neu abgeschlossen werden (zu melden sind dann 0 Monate); dies ist z.B. dann möglich, wenn die gleichen Parteien erneut einen Ausbildungsvertrag abschließen, der zum vorherigen Ausbildungsverhältnis in einem derart engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang steht, dass es sich fachlich um ein Ausbildungsverhältnis handelt. Möglich ist ein Vertragsabschluss ohne Probezeit auch bei Neuverträgen aufgrund von Betriebsübergängen. Eine Probezeit von 0 Monaten darf nur in Verbindung mit einer vorherigen Berufsausbildung im dualen System gemeldet werden.
→ *Vorbildung der Auszubildenden, Abschnitt c)*

Ein Praktikum im Ausbildungsbetrieb ersetzt dagegen nicht die Probezeit im späteren Ausbildungsverhältnis.

Nur für den Ausbildungsbereich Landwirtschaft: Falls planmäßig mehrere Ausbildungsbetriebe durchlaufen werden, ist die im Ausbildungsvertrag des ersten Ausbildungsbetriebs vereinbarte Probezeit zu erfassen.

Prüfungserfolg

Die Berufsbildungsstatistik erfasst den Prüfungserfolg. Es wird keine Note erfasst, lediglich Bestehen oder (endgültig) Nicht-Bestehen.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Hierunter ist das Ergebnis der jeweils letzten (aktuellsten) Prüfung zu melden, d. h. die Eintragung in diesem Feld kann sich bei den Wiederholungsprüfungen ändern.

Folgende Ausprägungen sind zulässig:
(1) bestanden
(2) nicht bestanden
(3) endgültig nicht bestanden

„Endgültig nicht bestanden“ kann erst im 2. Wiederholungsversuch (also im dritten Prüfungsversuch) resultieren.

Grundsätzlich ist die Prüfung von der zuständigen Stelle zu melden, bei der der Ausbildungsvertrag registriert ist, nicht von einer evtl. abweichenden prüfenden Stelle.

Staatsangehörigkeit

Begriff

Als ausländische Auszubildende gelten alle Auszubildenden ohne deutsche Staatsangehörigkeit (nichtdeutsche oder staatenlose Auszubildende). Bei Vorliegen einer Doppelstaatsangehörigkeit wird der/die Auszubildende einem Land zugeordnet. Hat er/sie neben der deutschen noch eine ausländische Staatsangehörigkeit, wird nur die deutsche Staatsangehörigkeit berücksichtigt.

Die Angaben „Staatenlos“ und „Ungeklärte Staatsangehörigkeit“ sind nur für entsprechende Ausnahmefälle vorgesehen, „Ohne Angabe“ ist möglichst zu vermeiden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Die Staatsangehörigkeit der Auszubildenden wird mit einer dreistelligen Länderkennziffer gemäß Leitdatei des Statistischen Bundesamtes erfasst. Die Leitdatei wird im Internet zur Verfügung gestellt und mindestens einmal jährlich (im Herbst) aktualisiert.

Unmittelbare und mittelbare Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum öffentlichen Dienst

Begriff

Hiermit wird ein Merkmal der Ausbildungsstätte und nicht des Berufs erfasst. Mit der Bereichszugehörigkeit des Ausbildungsberufs (Handwerk, Industrie und Handel, Öffentlicher Dienst, Freie Berufe etc.) wird zwar auch erfasst, ob es sich um einen Beruf des Öffentlichen Dienstes handelt, doch bilden Betriebe auch in „bereichsfremden" Berufen aus. Letzteres führt insbesondere zu einer Untererfassung der Auszubildenden im Öffentlichen Dienst. Deshalb wird auch die Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum Öffentlichen Dienst erhoben.
Zum öffentlichen Dienst gehören insbesondere die Ausbildungsstätten von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden, die ihre Auszubildenden nach Tarifen des öffentlichen Dienstes bezahlen und nicht eine private Rechtsform, wie AG oder GmbH, aufweisen.

Zuordnung zum unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst:

Zum **unmittelbaren öffentlichen Dienst** zählen:
- Ämter
- Ministerien/Behörden (z.B. Wehrbereichsverwaltungen)
- Gerichte
- sonstige rechtlich unselbständige Einrichtungen des Bundes und der Länder sowie der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände.

Zum **mittelbaren öffentlichen** Dienst gehören:
- Bundesagentur für Arbeit
- Deutsche Bundesbank
- Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes bzw. der Länder
- ***rechtlich selbständige Einrichtungen*** in öffentlich-rechtlicher Form (wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts). Dazu zählen nicht solche in einer privaten Rechtsform, wie GmbH oder AG.

Sonstige **rechtlich unselbständige** Einrichtungen oder **rechtlich selbständige** Einrichtungen der öffentlichen Hand können z.B. sein:
- Bibliotheken
- Theater, Opernhäuser
- zoologische und botanische Gärten
- Forschungsanstalten
- Musikschulen
- Altenheime
- Krankenhäuser
- Universitäten/Fachhochschulen
- Gärtnereien, Forstbetriebe, Gutshöfe, Weinbaubetriebe,
- Versorgungsunternehmen, Verkehrsunternehmen,
- Kur- und Badebetriebe,

sofern sie keine private Rechtsform (wie GmbH oder AG) haben, und die Beschäftigten nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden bezahlt werden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:
(0) keine Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum öffentlichen Dienst
(1) Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum öffentlichen Dienst

Teilzeitberufsausbildung

Begriff

Der Antrag (der Auszubildenden und Ausbildenden) auf Verkürzung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG in der Fassung, wie sie bis zum 31. Dezember 2019 galt, kann sich bei berechtigtem Interesse auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

In der neuen Fassung des BBiG mit Gültigkeit ab 1. Januar 2020 sind die Teilzeitberufsausbildung und die Verkürzung der Gesamtdauer voneinander entkoppelt. Nach § 7a BBiG kann die Berufsausbildung in Teilzeit durchgeführt werden. Die Verkürzung der wöchentlichen oder täglichen Arbeitszeit ist im Berufsausbildungsvertrag zu vereinbaren und darf nicht mehr als 50 Prozent betragen. Nach Absatz 2 verlängert sich die Ausbildungszeit dementsprechend, allerdings maximal um das Eineinhalbfache der in der Ausbildungsordnung festgelegten Dauer (in Vollzeit).

Der Antrag auf Teilzeitberufsausbildung kann auch im Laufe der Ausbildung gestellt werden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:
(0) keine Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit
(1) Teilzeitberufsausbildung (Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit)

Vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung

→ *Vorbildung der Auszubildenden, Abschnitt b)*

Vorbildung der Auszubildenden

Zur Vorbildung der Auszubildenden werden erfasst:
(a) der höchste allgemeinbildende Schulabschluss
(b) die vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung
(c) die berufliche Vorbildung (vorherige Berufsausbildung und vorheriges Studium)

a) Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Begriff

Hierzu soll der höchste allgemeinbildende Schulabschluss angegeben werden, und zwar unabhängig von der Schulart (Hauptschule, Realschule, berufliche Schule usw.), an der er erworben wurde. Darüber hinausgehende Bildungsabschlüsse, z.B. Hochschulstudium, sind nicht zu berücksichtigen.

Folgende Abschlüsse sind zulässig:
(1) ohne Hauptschulabschluss
(2) Hauptschulabschluss
(3) Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
(4) Hochschul-/Fachhochschulreife
(5) im Ausland erworbener Abschluss, der nicht den Schlüsseln 1 – 4 zugeordnet werden kann.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Falls bei Vertragsabschluss der allgemeinbildende Schulabschluss noch nicht feststeht, soll der Abschluss spätestens zum Beginn der Ausbildung erfasst werden.

Im Ausland erworbene Abschlüsse sollen i.d.R. einer der Abschlussarten (1) bis (4) zugeordnet werden. Nur für die im Ausland erworbenen Abschlüsse, für die keine Zuordnung möglich ist, kann die Kategorie (5) gemeldet werden. Ansonsten sind keine fehlenden Angaben zulässig.

b) Vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung

Begriff

Hier sind nur abgeschlossene berufsvorbereitende Qualifizierungen (von mindestens 6 Monaten Dauer) anzugeben. Unterschieden werden:

- betriebliche Qualifizierungsmaßnahme
  (Einstiegsqualifizierung (EQ), Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika)
- Berufsvorbereitungsmaßnahme (BvB nach SGB III und weitere regionale Maßnahmen)
- schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ),
  damit ist nicht das BGJ in kooperativer Form (Teilzeit) gemeint
- Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss (z.B. Nachholen von allgemeinbildenden Schulabschlüssen);
  nur für Brandenburg: einschl. kooperatives Modell

Hinweise zur statistischen Erfassung

Erfasst wird:

(1) Vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung (neu ab 2021)
(2) Teilnahme an betrieblicher Qualifizierungsmaßnahme
(3) Teilnahme an Berufsvorbereitungsmaßnahme
(4) Teilnahme an schulischem Berufsvorbereitungsjahr
(5) Teilnahme an schulischem Berufsgrundbildungsjahr
(6) Besuch einer Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss

Mehrfachnennungen je Ausbildungsvertrag sind zulässig.
Zulässig ist jeweils:
(0) nein
(1) ja

Technische Änderung der Erfassung ab dem Berichtsjahr 2021:
Um die Datenlieferungen zu vereinfachen, wurde das zusätzliche, globale Feld **„Vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung (Nein/Ja)“** vorangestellt. Dieses Feld ist in jedem Fall zu beantworten. Wenn eine Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung und/oder beruflicher Grundbildung vorliegen, ist dieses Feld mit „ja“ zu beantworten und es ist mindestens ein weiteres Datensatzfeld zu diesem Merkmal mit „ja“ zu beantworten.
Wenn keine Teilnahme vorliegt, ist das Feld mit „nein“ zu beantworten, die weiteren Datensatzfelder bleiben leer und werden automatisch auf „nein“ gesetzt.

c) Berufliche Vorbildung (vorherige Berufsausbildung und vorheriges Studium)

Begriff

Hier sind nur Berufsausbildungsgänge (keine Berufsvorbereitung) sowie Studiengänge einzubeziehen, die vor Beginn des aktuellen Ausbildungsverhältnisses erfolgten. Unterschieden werden:

- Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nach BBiG/HwO)
- Schulische Berufsausbildung (vollqualifizierender Berufsabschluss)
- Studium.

Vorherige Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nach BBiG/HwO) erfolgreich beendet kommt z.B. bei Anschlussverträgen oder Mehrfachausbildungen vor. Nicht erfolgreich beendet z.B. auch bei erneutem Abschluss eines dualen Ausbildungsvertrages (BBiG/HwO) nach einer vorzeitigen Vertragslösung im dualen System (BBiG/HwO).

Vorherige vollqualifizierende schulische Berufsausbildung umfasst die Berufsausbildung im sogenannten „Schulberufssystem“. Es kann sich hierbei auch um duale Berufsausbildungen bzw. schulische Berufsausbildungen mit betrieblichen Komponenten handeln (Kombination von Schule und betrieblicher Ausbildung), allerdings nur solche, die nicht nach BBiG bzw. HwO geregelt sind (z.B. Pflegeausbildung).

Unter vorheriges Studium fallen sowohl Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen als auch (duale) Studiengänge an Berufsakademien. Handelt es sich um duale Studiengänge mit Ausbildungsvertrag im dualen System (BBiG/HwO), so sind hierzu sowohl die Vorbildung „vorherige duale Berufsausbildung“ als auch ein „vorheriges duales Studium“ zu melden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Vorherige Berufsausbildungen müssen auch dann gemeldet werden, wenn keine Verkürzung bzw. Anrechnung erfolgt.

Maßgeblich für die Einordnung von (dualen) Studiengängen sind die zu erreichenden Abschlüsse. Wenn die Vorbildung ein (nicht beendetes) ausbildungsintegrierendes duales Studium umfasst, ist dies sowohl unter Berufsausbildung als auch unter Studium zu erfassen, da in diesem Fall beide Abschlüsse erlangt bzw. angestrebt wurden. Führt ein duales Studium ausschließlich zu einem Hochschulabschluss, ist auch nur dieser in die Vorbildung einzubeziehen.

Erfasst wird:

(1) Vorherige Berufsausbildung / vorheriges Studium (neu ab 2021)
(2) Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nach BBiG/HwO), erfolgreich beendet
(3) Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nach BBiG/HwO), nicht erfolgreich beendet
(4) Schulische Berufsausbildung (voll qualifizierender Berufsabschluss), erfolgreich beendet
(5) Schulische Berufsausbildung (voll qualifizierender Berufsabschluss), nicht erfolgreich beendet (neu ab 2021)
(6) Studium, erfolgreich beendet (neu ab 2021)
(7) Studium, nicht erfolgreich beendet (neu ab 2021)

Mehrfachnennungen je Ausbildungsvertrag sind zulässig.
Zulässig ist jeweils:
(0) nein
(1) ja

Technische Änderung der Erfassung ab dem Berichtsjahr 2021:
Um die Datenlieferungen zu vereinfachen, wurde das zusätzliche, globale Feld **„Vorherige Berufsausbildung / vorheriges Studium (Nein/Ja)“** vorangestellt. Dieses Feld ist in jedem Fall zu beantworten.
Wenn eine vorherige Berufsausbildung und/oder ein vorheriges Studium vorliegen, ist dieses Feld mit „ja“ zu beantworten und es ist mindestens ein weiteres Datensatzfeld zu diesem Merkmal mit „ja“ zu beantworten.
Wenn keine Vorbildung vorliegt, ist das Feld mit „nein“ zu beantworten, die weiteren Datensatzfelder bleiben leer und werden automatisch auf „nein“ gesetzt.

Wirtschaftszweig des Ausbildungsbetriebs (Übergangsregelung)

Der Wirtschaftszweig des Ausbildungsbetriebs wird gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008 des Statistischen Bundesamtes erfasst. Falls mehrere Wirtschaftszweige betroffen sein sollten, ist der Ausbildungsbetrieb nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen.

Hilfe zur Ermittlung des Wirtschaftszweigs:

http://w3gewan.bayern.de/klassifikationen/klassw08/wz0801.htm

Hinweise zur statistischen Erfassung

Der Wirtschaftszweig ist nur noch für Ausbildungsverhältnisse zu melden, für die keine Betriebsnummer → *Betriebsnummer* gemeldet werden kann (Übergangsregelung). Erfasst wird die zweistellige Wirtschaftszweignummer nach der Klassifikation WZ 2008 des Statistischen Bundesamtes. Für die Meldung sind die in der Leitdatei des Statistischen Bundesamtes enthaltenen Schlüsselnummern zu verwenden. Die Leitdatei wird im Internet zur Verfügung gestellt und mindestens einmal jährlich (im Herbst) aktualisiert.

Der Wirtschaftszweig kann **nicht** anhand des Ausbildungsberufs verschlüsselt werden. Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Beruf und Wirtschaftszweig ist nur in Ausnahmefällen gegeben.

Der Gewerkeschlüssel (Handwerk) kann **nicht** an Stelle des Wirtschaftszweiges eingetragen werden. Er eignet sich nicht für die Zuordnung der wirtschaftlichen Tätigkeit, da er sich grundsätzlich von der Wirtschaftszweigsystematik unterscheidet. Es ist auch kein Umsteigeschlüssel möglich, da bei den Gewerken nicht – wie bei der Wirtschaftszweigsystematik – zwischen Produktion und Handel unterschieden wird.

Wohnort des Auszubildenden bei Vertragsabschluss

Hinweise zur statistischen Erfassung

Der amtliche Gemeindeschlüssel wird als 8-stellige Zahl erfasst. Es ist der amtliche Gemeindeschlüssel des Wohnortes des bzw. der Auszubildenden bei Vertragsabschluss zu erfassen. Liegt der Wohnort der Auszubildenden bei Vertragsabschluss im Ausland, ist der amtliche Gemeindeschlüssel mit „*99999999*“ zu erfassen.

II. Sonstige Prüfungsteilnahmen

Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen der Satzart 2 „Sonstige Prüfungsteilnahmen“

Eine tabellarische Übersicht der Merkmale sowie technische Hinweise zur Datenlieferung finden Sie in der Datensatzbeschreibung zur Berufsbildungsstatistik 2021. Diese ist den Begriffen und Erläuterungen als Anhang beigefügt.

Art der Prüfung

Begriff

Unter den sonstigen Prüfungsteilnahmen erfasst die Berufsausbildungsstatistik

- Teilnahmen an Abschlussprüfungen mit Externenzulassung
  → *Teilnahmen an Abschlussprüfungen mit Externenzulassung*
- Teilnahmen an Fortbildungsprüfungen → *Teilnahmen an Fortbildungsprüfungen*
- Teilnahmen an Umschulungsprüfungen → *Teilnahmen an Umschulungsprüfungen*
- Teilnahmen an Ausbildereignungsprüfungen → *Teilnahmen an Ausbildereignungsprüfungen*

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Schlüssel werden für die unterschiedlichen sonstigen Prüfungsteilnehmenden verwendet:

(11) Teilnahmen an Abschlussprüfungen mit Externenzulassung
mit abgeschlossenem schulischen Bildungsgang § 43 Abs. 2 BBiG
(12) Teilnahmen an Abschlussprüfungen mit Externenzulassung
aufgrund von Berufserfahrung gemäß § 45 Abs. 2 BBiG
(20) Teilnahmen an Fortbildungsprüfungen (Kapitel 2 BBiG)
(30) Teilnahmen an Umschulungsprüfungen (Kapitel 3 BBiG)
(40) Teilnahmen an Ausbildereignungsprüfungen (§ 30 BBiG, Ausbilder-Eignungsverordnung)

Ein **Datensatz** für Prüfungsteilnahmen ist dann zu melden, wenn:

- Personen im Berichtszeitraum an einer der o.a. Prüfungen/Wiederholungsprüfungen teilgenommen haben. Gezählt werden Prüfungsfälle, d.h. ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin kann mit mehreren Datensätzen gemeldet werden.

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

II.I Teilnahmen an Abschlussprüfungen mit Externenzulassung

Teilnahmen an Abschlussprüfungen mit Externenzulassung

Begriff

Neben den Abschlussprüfungen der Auszubildenden erfasst die Berufsbildungsstatistik auch Externenzulassungen zu Abschlussprüfungen. Dazu werden folgende Fälle gezählt:

(11) Absolventen/Absolventinnen eines Bildungsgangs in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht (§ 43 Abs. 2 BBiG).

(12) Personen, die nachweisen, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem die Prüfung abgelegt werden soll (§ 45 Abs. 2 BBiG).
Dazu gehören auch Soldaten/Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten/Soldatinnen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber/die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

Hinweise zur statistischen Erfassung

Grundsätzlich sind Teilnahmen an Abschlussprüfungen mit Externenzulassung von der Kammer/zuständigen Stelle zu melden, die die Prüfung abnimmt.

Berufliche Vorbildung (vorherige Berufsausbildung und vorheriges Studium)

→ *Vorbildung der Teilnehmenden an Abschlussprüfungen mit Externenzulassung, Abschnitt b)*

Berufsbezeichnung (einschl. Fachrichtung)

Die Berufskennziffern für die in der Ausbildungsordnung festgelegten Berufsbezeichnungen werden erfasst.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Für die Ausbildungsberufe sind die in der Leitdatei des Statistischen Bundesamtes enthaltenen achtstelligen Schlüsselnummern zu verwenden. Die ersten fünf Ziffern entsprechen der „Klassifizierung der Berufe 2010“ (KldB 2010) der Bundesagentur für Arbeit. Die Leitdatei wird im Internet zur Verfügung gestellt und mindestens einmal jährlich (im Herbst) aktualisiert.
Bei Berufen mit Fachrichtungen ist **immer** die jeweilige Fachrichtung anzugeben.

Geburtsjahr

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Geburtsjahr ist als vierstellige Zahl (JJJJ) zu melden.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:
(1) männlich
(2) weiblich
(3) divers
(4) ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Für Fälle des Dritten Geschlechts, die zur Wahrung der Geheimhaltung nicht explizit veröffentlicht werden können, erfolgt für die Veröffentlichung eine Zuordnung der Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“ zu den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ per Zufallsprinzip (ohne proportionale Quotierung, mit Erwartungswert von 0,5).

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

→ *Vorbildung der Teilnehmenden an Abschlussprüfungen mit Externenzulassung, Abschnitt a)*

Prüfungserfolg

Die Berufsbildungsstatistik erfasst den Prüfungserfolg in der Differenzierung danach, ob Prüfungen bestanden oder nicht bestanden wurden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Ausprägungen sind zulässig:
(1) bestanden
(2) nicht bestanden
(3) endgültig nicht bestanden

Vorbildung der Teilnehmenden mit Externenzulassung zur Abschlussprüfungen

Zur Vorbildung der Teilnehmenden mit Externenzulassung zur Abschlussprüfungen werden erfasst:
(a) der höchste allgemeinbildende Schulabschluss
(b) die berufliche Vorbildung (vorherige Berufsausbildung und vorheriges Studium)

a) Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Begriff

Hierzu soll der höchste allgemeinbildende Schulabschluss angegeben werden, und zwar unabhängig von der Schulart (Hauptschule, Realschule, berufliche Schule usw.), an der er erworben wurde. Darüber hinausgehende Bildungsabschlüsse, z.B. Hochschulstudium, sind nicht zu berücksichtigen.

Folgende Abschlüsse sind zulässig:
(1) ohne Hauptschulabschluss
(2) Hauptschulabschluss
(3) Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
(4) Hochschul-/Fachhochschulreife
(5) im Ausland erworbener Abschluss, der nicht den Schlüsseln 1 – 4 zugeordnet werden kann.

b) Berufliche Vorbildung (vorherige Berufsausbildung und vorheriges Studium)

Begriff

Hier sind nur Berufsausbildungsgänge (keine Berufsvorbereitung) sowie Studiengänge einzubeziehen. Unterschieden werden:

- Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nach BBiG/HwO)
- Schulische Berufsausbildung (vollqualifizierender Berufsabschluss)
- Studium.

Vorherige Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nach BBiG/HwO) erfolgreich beendet kommt z.B. bei Anschlussverträgen oder Mehrfachausbildungen vor. Nicht erfolgreich beendet z.B. auch bei erneutem Abschluss eines dualen Ausbildungsvertrages (BBiG/HwO) nach einer vorzeitigen Vertragslösung im dualen System (BBiG/HwO).

Vorherige vollqualifizierende schulische Berufsausbildung umfasst die Berufsausbildung im sogenannten „Schulberufssystem“. Es kann sich hierbei auch um duale Berufsausbildungen bzw. schulische Berufsausbildungen mit betrieblichen Komponenten handeln (Kombination von Schule und betrieblicher Ausbildung), allerdings nur solche, die nicht nach BBiG bzw. HwO geregelt sind (z.B. Pflegeausbildung).

Unter vorheriges Studium fallen sowohl Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen als auch (duale) Studiengänge an Berufsakademien. Handelt es sich um duale Studiengänge mit Ausbildungsvertrag im dualen System (BBiG/HwO), so sind hierzu sowohl die Vorbildung „vorherige duale Berufsausbildung“ als auch ein „vorheriges duales Studium“ zu melden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Maßgeblich für die Einordnung von (dualen) Studiengängen sind die zu erreichenden Abschlüsse. Wenn die Vorbildung ein (nicht beendetes) ausbildungsintegrierendes duales Studium umfasst, ist dies sowohl unter Berufsausbildung als auch unter Studium zu erfassen, da in diesem Fall beide Abschlüsse erlangt bzw. angestrebt wurden. Führt ein duales Studium ausschließlich zu einem Hochschulabschluss, ist auch nur dieser in die Vorbildung einzubeziehen.

Erfasst wird:

(1) Vorherige Berufsausbildung / vorheriges Studium (neu ab 2021)
(2) Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nach BBiG/HwO), erfolgreich beendet
(3) Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nach BBiG/HwO), nicht erfolgreich beendet
(4) Schulische Berufsausbildung (voll qualifizierender Berufsabschluss), erfolgreich beendet
(5) Schulische Berufsausbildung (voll qualifizierender Berufsabschluss), nicht erfolgreich beendet (neu ab 2021)
(6) Studium, erfolgreich beendet (neu ab 2021)
(7) Studium, nicht erfolgreich beendet (neu ab 2021)

Mehrfachnennungen je Prüfungsteilnahme sind zulässig.
Zulässig ist jeweils:
(0) nein
(1) ja

Technische Änderung der Erfassung ab dem Berichtsjahr 2021:
Um die Datenlieferungen zu vereinfachen, wurde das zusätzliche, globale Feld **„Vorherige Berufsausbildung / vorheriges Studium (Nein/Ja)“** vorangestellt. Dieses Feld ist in jedem Fall zu beantworten.
Wenn eine vorherige Berufsausbildung und/oder ein vorheriges Studium vorliegen, ist dieses Feld mit „ja“ zu beantworten und es ist mindestens ein weiteres Datensatzfeld zu diesem Merkmal mit „ja“ zu beantworten.
Wenn keine Vorbildung vorliegt, ist das Feld mit „nein“ zu beantworten, die weiteren Datensatzfelder bleiben leer und werden automatisch auf „nein“ gesetzt.

Wiederholungsprüfung

Erfasst wird, ob es sich bei der Prüfung um eine Wiederholungsprüfung handelt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zulässig ist:
(0) keine Wiederholungsprüfung
(1) Wiederholungsprüfung

II.II Teilnahmen an Fortbildungsprüfungen

Teilnahmen an Fortbildungsprüfungen

Begriff

Fortbildungsprüfungen (§ 56 BBiG)
Fortbildung ist eine besondere Form der beruflichen Weiterbildung (Erwachsenenbildung). Sie baut auf einer beruflichen (Erst-)Ausbildung auf, erweitert das Fachwissen und führt zu einer neuen Berufsbezeichnung. Zu den Fortbildungsprüfungen zählen sowohl Prüfungen in Fortbildungsberufen mit bundeseinheitlicher Fortbildungsordnung (§ 53 BBiG) als auch nach Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen (§ 54 BBiG).
Zu den Fortbildungsprüfungen zählen auch die Meisterprüfungen. Da die Ausbildereignungsprüfung als Teil der Meisterprüfung abgelegt werden kann, sind diese in solchen Fällen sowohl als Ausbildereignungsprüfungen, als auch als „Fortbildungs-/Meisterprüfungen“ zu melden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Wenn die Fortbildungsprüfung aus mehreren Teilen (z. B. Kursen) besteht, werden die Teilnehmenden nur dann statistisch erfasst und nachgewiesen, wenn sie sich in der letzten Stufe befinden, die nach erfolgreichem Abschluss eine **neue** Berufsbezeichnung zulässt. Gezählt werden aber auch die Teilnehmenden, die nicht erfolgreich bestanden haben, sofern keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. Fortbildungsprüfungen sind auch dann zu melden, wenn in der Fortbildungsordnung/-regelung nicht auf das BBiG Bezug genommen wird.

Grundsätzlich sind Fortbildungsprüfungen von der Kammer/zuständigen Stelle zu melden, die die Prüfung abnimmt. Werden Teilnehmende aus mehreren Bundesländern oder anderen Kammerbezirken geprüft, so ist immer Bundesland und Kammerbezirk der prüfenden Kammer zu verschlüsseln, unabhängig von der Herkunft der Prüfungsteilnehmenden.

Berufsbezeichnung

Die Berufskennziffern für die in der Fortbildungsordnung festgelegten Berufsbezeichnungen (neue Berufsbezeichnung, die nach erfolgreichem Abschluss geführt wird) werden erfasst.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Für die Fortbildungsberufe sind die in der Leitdatei des Statistischen Bundesamtes enthaltenen achtstelligen Schlüsselnummern zu verwenden. Die ersten fünf Ziffern entsprechen der „Klassifizierung der Berufe 2010“ (KldB 2010) der Bundesagentur für Arbeit. Die Leitdatei wird im Internet zur Verfügung gestellt und mindestens einmal jährlich (im Herbst) aktualisiert.

Geburtsjahr

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Geburtsjahr ist als vierstellige Zahl (JJJJ) zu melden.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:
(1) männlich
(2) weiblich
(3) divers
(4) ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Für Fälle des Dritten Geschlechts, die zur Wahrung der Geheimhaltung nicht explizit veröffentlicht werden können, erfolgt für die Veröffentlichung eine Zuordnung der Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“ zu den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ per Zufallsprinzip (ohne proportionale Quotierung, mit Erwartungswert von 0,5).

Prüfungserfolg

Die Berufsbildungsstatistik erfasst den Prüfungserfolg in der Differenzierung danach, ob Prüfungen bestanden oder nicht bestanden wurden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Ausprägungen sind zulässig:
(1) bestanden
(2) nicht bestanden

Wiederholungsprüfung

Erfasst wird, ob es sich bei der Prüfung um eine Wiederholungsprüfung handelt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zulässig ist:
(0) keine Wiederholungsprüfung
(1) Wiederholungsprüfung

II.III Teilnahmen an Umschulungsprüfungen

Teilnahmen an Umschulungsprüfungen

Begriff

Umschulungsprüfungen (§ 62 BBiG) dienen zum Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten, die durch eine berufliche Umschulung erworben wurden. Aufgabe der beruflichen Umschulung ist es, durch geeignete Maßnahmen die berufliche Neuorientierung der Berufstätigen zu fördern und damit zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen. Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen daher nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.
Durch Umschulungsmaßnahmen soll Erwachsenen der Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit ermöglicht werden. Erwachsene können auf diese Weise überhaupt eine oder eine andere qualifizierte Berufsausbildung erreichen, z. B. wenn im erlernten Beruf die Beschäftigungschancen gering sind. Umschulungen spielen auch im Rahmen der beruflichen Rehabilitation eine große Rolle, wenn Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen aufgrund von Unfallfolgen oder Krankheiten ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können.
Die Bundesagentur für Arbeit fördert Teilnehmende an Umschulungsmaßnahmen. Umschüler/Umschülerinnen können sowohl in Betrieben als auch in entsprechenden Fördereinrichtungen ausgebildet werden.
Umschulungsprüfungen werden von den zuständigen Stellen in anerkannten Ausbildungsberufen oder in anderen Berufen durchgeführt. Die Prüfungsordnungen für die Umschulungsprüfungen, die nicht in anerkannten Ausbildungsberufen erfolgen, werden entweder über Umschulungsverordnungen des Bundes oder von den zuständigen Stellen selbst erlassen.

Berufsbezeichnung

Die Berufskennziffern für die in der Ausbildungs- oder Umschulungsordnung festgelegten Berufsbezeichnungen werden erfasst.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Für die Ausbildungs-/Umschulungsberufe sind die in der Leitdatei des Statistischen Bundesamtes enthaltenen achtstelligen Schlüsselnummern zu verwenden. Die ersten fünf Ziffern entsprechen der „Klassifizierung der Berufe 2010“ (KldB 2010) der Bundesagentur für Arbeit. Die Leitdatei wird im Internet zur Verfügung gestellt und mindestens einmal jährlich (im Herbst) aktualisiert.

Geburtsjahr

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Geburtsjahr ist als vierstellige Zahl (JJJJ) zu melden.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:
(1) männlich
(2) weiblich
(3) divers
(4) ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Für Fälle des Dritten Geschlechts, die zur Wahrung der Geheimhaltung nicht explizit veröffentlicht werden können, erfolgt für die Veröffentlichung eine Zuordnung der Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“ zu den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ per Zufallsprinzip (ohne proportionale Quotierung, mit Erwartungswert von 0,5).

Prüfungserfolg

Die Berufsbildungsstatistik erfasst den Prüfungserfolg in der Differenzierung danach, ob Prüfungen bestanden oder nicht bestanden wurden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Ausprägungen sind zulässig:
(1) bestanden
(2) nicht bestanden
(3) endgültig nicht bestanden

Wiederholungsprüfung

Erfasst wird, ob es sich bei der Prüfung um eine Wiederholungsprüfung handelt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zulässig ist:
(0) keine Wiederholungsprüfung
(1) Wiederholungsprüfung

II.IV Teilnahmen an Ausbildereignungsprüfungen

Teilnahmen an Ausbildereignungsprüfungen

Begriff

Ausbildereignungsprüfungen dienen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Tätigkeit als Ausbilder/Ausbilderin. Die Anforderungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse sowie die Prüfungsbedingungen für die Ausbildereignungsprüfung und Geltungsbereiche sind in der Ausbildereignungsverordnung (BGBl. I S. 88 vom 21. Januar 2009) geregelt.
Da die Ausbildereignungsprüfung als Teil der Meisterprüfung abgelegt werden kann, sind diese in solchen Fällen sowohl als Ausbildereignungsprüfungen, als auch als „Fortbildungs-/Meisterprüfungen“ zu melden.

Berufsbezeichnung

Hinweise zur statistischen Erfassung

Für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildereignungsprüfungen wird kein Schlüssel erfasst, das entsprechende Eingabefeld bleibt leer.

Geburtsjahr

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Geburtsjahr ist als vierstellige Zahl (JJJJ) zu melden.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:
(1) männlich
(2) weiblich
(3) divers
(4) ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Für Fälle des Dritten Geschlechts, die zur Wahrung der Geheimhaltung nicht explizit veröffentlicht werden können, erfolgt für die Veröffentlichung eine Zuordnung der Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“ zu den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ per Zufallsprinzip (ohne proportionale Quotierung, mit Erwartungswert von 0,5).

Prüfungserfolg

Die Berufsbildungsstatistik erfasst den Prüfungserfolg in der Differenzierung danach, ob Prüfungen bestanden oder nicht bestanden wurden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Ausprägungen sind zulässig:
(1) bestanden
(2) nicht bestanden
(3) endgültig nicht bestanden

Wiederholungsprüfung

Erfasst wird, ob es sich bei der Prüfung um eine Wiederholungsprüfung handelt.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zulässig ist:
(0) keine Wiederholungsprüfung
(1) Wiederholungsprüfung

III. Ausbilder/Ausbilderinnen

Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen der Satzart 3 „Ausbilder/Ausbilderinnen“

Eine tabellarische Übersicht der Merkmale sowie technische Hinweise zur Datenlieferung finden Sie in der Datensatzbeschreibung zur Berufsbildungsstatistik 2021. Diese ist den Begriffen und Erläuterungen als Anhang beigefügt.

Ausbilder/Ausbilderinnen

Begriff

Auszubildende darf gemäß § 28 Abs. 1 BBiG nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.
Wer als Ausbilder/Ausbilderin von der Kammer/zuständigen Stelle gemeldet wird, hängt davon ab, welche Ausbilder/Ausbilderinnen der/die Ausbildende dorthin angezeigt hat. Pro Ausbildungsbetrieb/Praxis reicht die Meldung eines Ausbilders/einer Ausbilderin, wenn er/sie für alle gemeldeten Ausbildungen die fachliche Eignung hat. Es muss also nicht jedem Auszubildenden/jeder Auszubildenden jeweils ein bestimmter Ausbilder/eine Ausbilderin zugeordnet werden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Ein **Datensatz** für Ausbilder/Ausbilderinnen ist dann zu melden, wenn:
- Ausbilder/Ausbilderinnen im Berichtszeitraum tatsächlich ausgebildet haben

Nicht zu melden sind Betreuer/Betreuerinnen (z.B. Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen) in geförderten Ausbildungsverhältnissen, die nur z.T. in Betrieben erfolgen. Diese Betreuer/Betreuerinnen sind lediglich in der Schule tätig und bilden nicht aus. Im jeweiligen Betrieb hat der/die Auszubildende einen (häufig wechselnden) Ausbilder/eine Ausbilderin.

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

Art der fachlichen Eignung

Begriff

Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind. (§ 30 Abs. 1 BBiG). In den Absätzen 2 bis 6 desselben Paragrafen ist geregelt, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

Hinweise zur statistischen Erfassung

Folgende Eignungen sind zulässig:
(1) Berufsausbildungsabschluss
(2) Hochschul-/Fachhochschulabschluss
(3) Meisterprüfung oder gleichgestellte Prüfung
(4) Fortsetzung der Ausbildertätigkeit
(5) Fachschulabschluss
(6) Ausbildereignungsprüfung

(7) Befreiung von der Ausbildereignungsprüfung (einschl. widerruflicher Zuerkennung der fachlichen Eignung im Bereich Landwirtschaft)
(8) Berufszulassung, Freie Berufe

Wenn eine Zuordnung nicht eindeutig möglich ist, sollte bei Ausbildern/Ausbilderinnen, die schon länger ausbilden, die Merkmalsausprägung „Fortsetzung der Ausbildertätigkeit“ und bei Neulingen „Befreiung von der Ausbildereignungsprüfung“ gewählt werden.
Wenn bei einem Ausbilder/einer Ausbilderin mehrere Merkmalsausprägungen in Frage kommen, sollte die – nach Meinung der Kammer/zuständigen Stelle – wichtigste bzw. die höherwertige angegeben werden.

Geburtsjahr

Hinweise zur statistischen Erfassung

Das Geburtsjahr ist als vierstellige Zahl (JJJJ) zu melden.

Geschlecht

Hinweise zur statistischen Erfassung

Zu melden ist:
(1) männlich
(2) weiblich
(3) divers
(4) ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Für Fälle des Dritten Geschlechts, die zur Wahrung der Geheimhaltung nicht explizit veröffentlicht werden können, erfolgt für die Veröffentlichung eine Zuordnung der Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“ zu den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ per Zufallsprinzip (ohne proportionale Quotierung, mit Erwartungswert von 0,5).

Anhang:
Datensatzbeschreibung Berufsbildungsstatistik 2021

STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER

CSV - Datensatzbeschreibung 2021

EVAS-Nr.	21211	**EVAS - Bezeichnung**		**Berufsbildungsstatistik**
Statistik ID	0068	**gültig ab BZR**	2021	
Periodizität	jährlich			
Feldtrenner	;			
Einstellung .CORE-Webanwendung	Lieferdaten Version 1	Hilfsmerkmale:	Angaben stehen einmalig in einer separaten, vorangestellten Zeile (BerichtseinheitID;o03_Ausbildungsbereich;Bemerkungen)	
	Lieferdaten Version 2	Hilfsmerkmale:	Angaben stehen in den dafür vorgesehenen Positionen der einzelnen Sätze	
Bearbeiter	Rotraud Kellers	Statistisches Bundesamt	0611/75-4157	Berufsbildungsstatistik@destatis.de

Hinweis:
Es müssen nur zu den Satzarten Datensätze erstellt werden, zu denen Angaben gemeldet werden sollen.
Innerhalb eines angelegten Satzes müssen alle Felder vorhanden sein, zumindest als Leerfeld.

Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld: Position im Satz Version 1	Feld: Position im Satz Version 2	Feld: max. Feldlänge	Datentyp	Inhalt / Bemerkung	Status (Pflichtfeld: MUSS ausgefüllt werden, Kannfeld: fehlende Informationen technisch zulässig)
Satzart 1: Auszubildende Hinweis: Pro Ausbildungsvertrag muss ein Satz erstellt werden						
BerichtseinheitID		1	6	Zeichenkette	Kammerbezirk der berichtenden Kammer/zuständigen Stelle 001000 - 999999 (Schlüsseldatei SA30)	Pflichtfeld
o03_Ausbildungsbereich		2	1	Ganzzahl	Ausbildungsbereich 1 = Industrie und Handel 2 = Handwerk 3 = Landwirtschaft 4 = Öffentlicher Dienst 5 = Freie Berufe 6 = Hauswirtschaft	Pflichtfeld
Bemerkungen		3	256	Zeichenkette	Bemerkungen zu außergewöhnlichen Verhältnissen oder Änderungen	Kannfeld
o02_Satzart	1	4		Ganzzahl	1 = Satzart 1	Pflichtfeld
o06_Datensatznummer	2	5	20	Zeichenkette	Datensatznummer **(Bisher IdentNr)**	Pflichtfeld
e01_Geschlecht	3	6	1	Ganzzahl	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)	Pflichtfeld
e02_Geburtsjahr	4	7	4	Ganzzahl	Geburtsjahr JJJJ	Pflichtfeld
e03_Staatsangehoerigkeit	5	8	3	Ganzzahl	Staatsangehörigkeit 0, 100 - 999 (Schlüsseldatei SA40)	Pflichtfeld
e04_Schulabschluss	6	9	1	Ganzzahl	Höchster allgemeinbildender Schulabschluss 1 = ohne Hauptschulabschluss 2 = Hauptschulabschluss 3 = Realschul- oder vergleichbarer Abschluss 4 = Hochschul-/Fachhochschulreife 5 = im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist	Pflichtfeld

Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld			Datentyp	Inhalt / Bemerkung	Status Pflichtfeld: MUSS ausgefüllt werden, Kannfeld: fehlende Informationen technisch zulässig
	Position im Satz		max. Feldlänge			
	Version 1	Version 2				
e05u1_BerufsvorbereitungTeilnahme	7	10	1	Ganzzahl	Vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung? 0 = nein / 1 = ja (Bei 1 = ja mindestens ein weiteres "ja" bei e05u2 bis e05u6 erforderlich, Mehrfachnennungen möglich.) **(Neue Struktur von Berufsvorbereitung)**	Pflichtfeld
e05u2_VorbereitungBQM	8	11	1	Ganzzahl	Teilnahme an betrieblicher Qualifizierungsmaßnahme 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
e05u3_VorbereitungBVB	9	12	1	Ganzzahl	Teilnahme an Berufsvorbereitungsmaßnahme 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
e05u4_VorbereitungBVJ	10	13	1	Ganzzahl	Teilnahme an schulischem Berufsvorbereitungsjahr 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
e05u5_VorbereitungBGJ	11	14	1	Ganzzahl	Teilnahme an schulischem Berufsgrundbildungsjahr 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
e05u6_VorbereitungBFS	12	15	1	Ganzzahl	Besuch einer Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
e06u1_BerufsvorbildungVorhanden	13	16	1	Ganzzahl	Vorherige Berufsausbildung oder vorheriges Studium? 0 = nein / 1 = ja (Bei 1 = ja mindestens ein weiteres "ja" bei e06u2 bis e06u7 erforderlich, Mehrfachnennungen möglich.) **(Neue Struktur von Berufsvorbildung)**	Pflichtfeld
e06u2_VorbildungVertragMitErfolg	14	17	1	Ganzzahl	Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nach BBiG/HwO), erfolgreich beendet 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
e06u3_VorbildungVertragOhneErfolg	15	18	1	Ganzzahl	Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nach BBiG/HwO), nicht erfolgreich beendet 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
e06u4_VorbildungSchulischMitErfolg	16	19	1	Ganzzahl	Schulische Berufsausbildung (voll qualifizierender Berufsabschluss), erfolgreich beendet 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
e06u5_VorbildungSchulischOhneErfolg	17	20	1	Ganzzahl	Schulische Berufsausbildung (voll qualifizierender Berufsabschluss), nicht erfolgreich beendet 0 = nein / 1 = ja **(Neue Ausprägung von Berufsvorbildung)**	Kannfeld
e06u6_VorbildungStudiumMitErfolg	18	21	1	Ganzzahl	Studium, erfolgreich beendet 0 = nein / 1 = ja **(Neue Ausprägung von Berufsvorbildung)**	Kannfeld
e06u7_VorbildungStudiumOhneErfolg	19	22	1	Ganzzahl	Studium, nicht erfolgreich beendet 0 = nein / 1 = ja **(Neue Ausprägung von Berufsvorbildung)**	Kannfeld

Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld			Datentyp	Inhalt / Bemerkung	Status Pflichtfeld: MUSS ausgefüllt werden, Kannfeld: fehlende Informationen technisch zulässig
	Position im Satz		max. Feldlänge			
	Version 1	Version 2				
e07_Ausbildungsberuf	20	23	8	Zeichenkette	Ausbildungsberuf einschl. Fachrichtung (Schlüsseldatei SA50)	Pflichtfeld
e25_DualesStudium	21	24	1	Ganzzahl	Ausbildung im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums 0 = nein (oder Information aus Vertrag mit Beginn vor 2021 liegt nicht vor) 1 = ja **(Neues Merkmal)**	Pflichtfeld
e10_IstAusbildungsstaetteOeD	22	25	1	Ganzzahl	Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum öffentlichen Dienst 0 = nein 1 = ja	Pflichtfeld
e11_DatumBeginn	23	26	10	Datum	Vertraglicher Beginn der Berufsausbildung (Datum) TT.MM.JJJJ **(Änderung: volles Datum)**	Pflichtfeld
e12_VerkuerzungMonate	24	27	2	Ganzzahl	Verkürzung der Ausbildungsdauer (Umfang der Verkürzung der Gesamtdauer in Monaten) 0 - 42 **(Konkretisierung des Begriffs)**	Kannfeld
e13_AusbildungTeilzeit	25	28	1	Ganzzahl	Teilzeitberufsausbildung (Verkürzung der täglichen und/oder wöchentlichen Ausbildungszeit) 0 = nein 1 = ja **(Konkretisierung des Begriffs)**	Pflichtfeld
e14_DatumEnde	26	29	10	Datum	Vertragliches Ende der Berufsausbildung (Datum) TT.MM.JJJJ **(Änderung: volles Datum)**	Pflichtfeld
e15_DatumAufloesung	27	30	10	Datum	Vorzeitige Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses (Datum) TT.MM.JJJJ **(Änderung: volles Datum)**	Kannfeld
e17_ArtFoerderungAusbildung	28	31	1	Ganzzahl	Art der Förderung bei überwiegend öffentlich geförderten Berufsausbildungsverhältnissen 0 = keine Förderung 1 = Sonderprogramm 2 = außerbetrieblich/SGB III 3 = außerbetrieblich-Reha/SGB III **(Reduzierung der möglichen Ausprägungen)**	Pflichtfeld
e18_DatumAbschlusspruefung	29	32	10	Datum	Abschlussprüfung (Datum) TT.MM.JJJJ **(Änderung: volles Datum)**	Kannfeld
e19_ArtPruefungZulassung	30	33	1	Ganzzahl	Art der Zulassung zur Abschlussprüfung 0 = fristgemäß (Regelfall) 1 = vorzeitig **(Reduzierung der möglichen Ausprägungen)**	Pflichtfeld, wenn Eintrag bei e18 oder e20 oder e23
e21_Pruefungserfolg	31	34	1	Ganzzahl	Prüfungserfolg 1 = bestanden 2 = nicht bestanden (Wiederholung möglich) 3 = endgültig nicht bestanden	Pflichtfeld, wenn Eintrag bei e18 oder e20 oder e23
e20_DatumWiederholung1	32	35	10	Datum	1. Wiederholungsprüfung (Datum) TT.MM.JJJJ **(Änderung: volles Datum)**	Kannfeld
e23_DatumWiederholung2	33	36	10	Datum	2. Wiederholungsprüfung (Datum) TT.MM.JJJJ **(Änderung: volles Datum)**	Kannfeld

Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld			Datentyp	Inhalt / Bemerkung	Status Pflichtfeld: MUSS ausgefüllt werden, Kannfeld: fehlende Informationen technisch zulässig
	Position im Satz		max. Feldlänge			
	Version 1	Version 2				
e26_AGSWohnort	34	37	8	Zeichenkette	Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnorts des Auszubildenden bei Vertragsabschluss (Schlüsseldatei SA61) Muster: [0-9]{8} **(Neues Merkmal)**	Pflichtfeld, wenn e11 ab Jahr 2021
e27_Betriebsnummer	35	38	8	Zeichenkette	Betriebsnummer der Ausbildungsstätte Muster: [0-9]{8} **(Neues Merkmal)**	Pflichtfeld, wenn e11 ab Jahr 2021
e16_Anschlussvertrag	36	39	1	Ganzzahl	Anschlussvertrag (bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach BBiG oder HwO) 0 = nein 1 = ja **(Konkretisierung des Begriffs)**	Pflichtfeld
e28_AusbildungsberufVorher	37	40	8	Zeichenkette	Vorheriger Ausbildungsberuf einschl. Fachrichtung (nur bei Anschlussvertrag; Schlüsseldatei SA55) **(Neues Merkmal)**	Pflichtfeld, wenn e11 ab Jahr 2021 und e16 = 1
e24_Probezeit	38	41	1	Ganzzahl	Dauer der Probezeit in Monaten 0 - 4	Pflichtfeld
e31_Ausbildungsverguetung1	39	42	4	Ganzzahl	Vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung (Euro pro Monat, kaufmännisch gerundet, €€€€) - im 1. Ausbildungsjahr	Kannfeld
e32_Ausbildungsverguetung2	40	43	4	Ganzzahl	- im 2. Ausbildungsjahr	Kannfeld
e33_Ausbildungsverguetung3	41	44	4	Ganzzahl	- im 3. Ausbildungsjahr	Kannfeld
e34_Ausbildungsverguetung4	42	45	4	Ganzzahl	- im 4. Ausbildungsjahr	Kannfeld
e09_WZAusbildungsbetrieb	43	46	2	Ganzzahl	Wirtschaftszweig (2-Steller) des Ausbildungsbetriebs (Schlüsseldatei SA70)	Pflichtfeld, wenn e11 vor Jahr 2021 (kann leer bleiben, wenn e27_Betriebsnummer gemeldet wird oder o03_Ausbildungsbereich = 2 ist)
e08_AGSAusbildungsstaette	44	47	8	Zeichenkette	Amtlicher Gemeindeschlüssel des Orts der Ausbildungsstätte (Schlüsseldatei SA61) Muster: [0-9]{8}	Pflichtfeld, wenn e11 vor Jahr 2021 (kann leer bleiben, wenn e27_Betriebsnummer gemeldet wird)

Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld			Datentyp	Inhalt / Bemerkung	Status Pflichtfeld: MUSS ausgefüllt werden, Kannfeld: fehlende Informationen technisch zulässig
	Position im Satz		max. Feldlänge			
	Version 1	Version 2				
Satzart 2: Sonstige Prüfungsteilnahmen Hinweis: Pro Prüfungsteilnahme muss ein Satz erstellt werden (Ausnahme: Abschlussprüfungen, die bereits unter Satzart 1 gemeldet werden)						
BerichtseinheitID		1	6	Zeichenkette	Kammerbezirk der berichtenden Kammer/zuständigen Stelle 001000 - 999999 (Schlüsseldatei SA30)	Pflichtfeld
o03_Ausbildungsbereich		2	1	Ganzzahl	Ausbildungsbereich 1 = Industrie und Handel 2 = Handwerk 3 = Landwirtschaft 4 = Öffentlicher Dienst 5 = Freie Berufe 6 = Hauswirtschaft	Pflichtfeld
Bemerkungen		3	256	Zeichenkette	Bemerkungen zu außergewöhnlichen Verhältnissen oder Änderungen	Kannfeld
o02_Satzart	1	4	1	Ganzzahl	2 = Satzart 2	Pflichtfeld
o06_Datensatznummer	2	5	20	Zeichenkette	Datensatznummer **(Bisher IdentNr)**	Pflichtfeld
e01_Geschlecht	3	6	1	Ganzzahl	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)	Pflichtfeld
e02_Geburtsjahr	4	7	4	Ganzzahl	Geburtsjahr JJJJ	Pflichtfeld
b03_ArtPruefung	5	8	1	Ganzzahl	Art der Prüfung 11, 12 Externenzulassung zur Abschlussprüfung 11 = aufgrund eines abgeschlossenen schulischen Bildungsgangs (§ 43 (2) BBiG) 12 = aufgrund von Berufserfahrung (§ 45 (2) BBiG) 20 = Fortbildungsprüfung 30 = Umschulungsprüfung 40 = Ausbildereignungsprüfung	Pflichtfeld
b04_Schulabschluss	6	9	1	Ganzzahl	Höchster allgemeinbildender Schulabschluss 1 = ohne Hauptschulabschluss 2 = Hauptschulabschluss 3 = Realschul- oder vergleichbarer Abschluss 4 = Hochschul-/Fachhochschulreife 5 = im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist	Pflichtfeld, wenn b03 = 11 oder 12

Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld			Datentyp	Inhalt / Bemerkung	Status Pflichtfeld: MUSS ausgefüllt werden, Kannfeld: fehlende Informationen technisch zulässig
	Position im Satz		max. Feldlänge			
	Version 1	Version 2				
b06u1_BerufsvorbildungVorhanden	7	10	1	Ganzzahl	Vorherige Berufsausbildung oder vorheriges Studium? 0 = nein / 1 = ja (Bei 1 = ja mindestens ein weiteres "ja" bei b06u2 bis b06u7 erforderlich, Mehrfachnennungen möglich.) **(Neue Struktur von Berufsvorbildung)**	Pflichtfeld, wenn b03 = 11 oder 12
b06u2_VorbildungVertragMitErfolg	8	11	1	Ganzzahl	Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nach BBiG/HwO), erfolgreich beendet 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
b06u3_VorbildungVertragOhneErfolg	9	12	1	Ganzzahl	Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nach BBiG/HwO), nicht erfolgreich beendet 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
b06u4_VorbildungSchulischMitErfolg	10	13	1	Ganzzahl	Schulische Berufsausbildung (voll qualifizierender Berufsabschluss), erfolgreich beendet 0 = nein / 1 = ja	Kannfeld
b06u5_VorbildungSchulischOhneErfolg	11	14	1	Ganzzahl	Schulische Berufsausbildung (voll qualifizierender Berufsabschluss), nicht erfolgreich beendet 0 = nein / 1 = ja **(Neue Ausprägung von Berufsvorbildung)**	Kannfeld
b06u6_VorbildungStudiumMitErfolg	12	15	1	Ganzzahl	Studium, erfolgreich beendet 0 = nein / 1 = ja **(Neue Ausprägung von Berufsvorbildung)**	Kannfeld
b06u7_VorbildungStudiumOhneErfolg	13	16	1	Ganzzahl	Studium, nicht erfolgreich beendet 0 = nein / 1 = ja **(Neue Ausprägung von Berufsvorbildung)**	Kannfeld
b07_Berufsrichtung	14	17	8	Zeichenkette	Beruf b03 = 11, 12: Ausbildungsberuf einschl. Fachrichtung (Schlüsseldatei SA50) b03 = 20: Fortbildungsberuf (Schlüsseldatei SA51) b03 = 30: Umschulungsberuf oder anerkannter Ausbildungsberuf (Schlüsseldatei SA50) b03 = 40: LEER	Pflichtfeld, wenn b03 /= 40
b08_IstWiederholung	15	18	1	Ganzzahl	Wiederholungsprüfung 0 = nein 1 = ja	Pflichtfeld
b09_Pruefungserfolg	16	19	1	Ganzzahl	Prüfungserfolg, b03 = 11, 12, 30, 40: 1 = bestanden 2 = nicht bestanden (Wiederholung möglich) 3 = endgültig nicht bestanden Prüfungserfolg, b03 = 20 (Fortbildungsprüfung): 1 = bestanden 2 = nicht bestanden	Pflichtfeld

Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld			Datentyp	Inhalt / Bemerkung	Status Pflichtfeld: MUSS ausgefüllt werden, Kannfeld: fehlende Informationen technisch zulässig
	Position im Satz		max. Feldlänge			
	Version 1	Version 2				
Satzart 3: Ausbilder Hinweis: Pro Ausbilder/in muss ein Satz erstellt werden						
BerichtseinheitID		1	6	Zeichenkette	Kammerbezirk der berichtenden Kammer/zuständigen Stelle 001000 - 999999 (Schlüsseldatei SA30)	Pflichtfeld
o03_Ausbildungsbereich		2	1	Ganzzahl	Ausbildungsbereich 1 = Industrie und Handel 2 = Handwerk 3 = Landwirtschaft 4 = Öffentlicher Dienst 5 = Freie Berufe 6 = Hauswirtschaft	Pflichtfeld
Bemerkungen		3	256	Zeichenkette	Bemerkungen zu außergewöhnlichen Verhältnissen oder Änderungen	Kannfeld
o02_Satzart	1	4	1	Ganzzahl	3 = Satzart 3	Pflichtfeld
o06_Datensatznummer	2	5	20	Zeichenkette	Datensatznummer **(Bisher IdentNr)**	Pflichtfeld
e01_Geschlecht	3	6	1	Ganzzahl	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)	Pflichtfeld
e02_Geburtsjahr	4	7	4	Ganzzahl	Geburtsjahr JJJJ	Pflichtfeld
c03_ArtFachEignung	5	8	1	Ganzzahl	Art der fachlichen Eignung: 1 = Berufsausbildungsabschluss 2 = Hochschul-/Fachhochschulabschluss 3 = Meisterprüfung oder gleichgestellte Prüfung 4 = Fortsetzung der Ausbildertätigkeit 5 = Fachschulabschluss 6 = Ausbildereignungsprüfung 7 = Befreiung von der Ausbildereignungsprüfung 8 = Berufszulassung, Freie Berufe	Pflichtfeld

Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld			Datentyp	Inhalt / Bemerkung	Status Pflichtfeld: MUSS ausgefüllt werden, Kannfeld: fehlende Informationen technisch zulässig
	Position im Satz		max. Feldlänge			
	Version 1	Version 2				
Satzart 9: Fehlanzeige Hinweis: Nur wenn Fehlanzeige zu allen drei Satzarten (1, 2, 3) gemeldet wird.						
BerichtseinheitID		1	6	Zeichenkette	Kammerbezirk der berichtenden Kammer/zuständigen Stelle 001000 - 999999 (Schlüsseldatei SA30)	Pflichtfeld
o03_Ausbildungsbereich		2	1	Ganzzahl	Ausbildungsbereich 1 = Industrie und Handel 2 = Handwerk 3 = Landwirtschaft 4 = Öffentlicher Dienst 5 = Freie Berufe 6 = Hauswirtschaft	Pflichtfeld
Bemerkungen		3	256	Zeichenkette	Bemerkungen zu außergewöhnlichen Verhältnissen oder Änderungen	Kannfeld
o02_Satzart	1	4	1	Ganzzahl	9 = Satzart 9	Pflichtfeld
Fehlanzeige	2	5	1	Ganzzahl	Fehlanzeige 1 = ja	Pflichtfeld, wenn Fehlanzeige gemeldet wird